



**Samtgemeinde Lüchow (Wendland)**  
**Landkreis Lüchow-Dannenberg**

# 149. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Bereich Küsten – Schule / Sportplatz



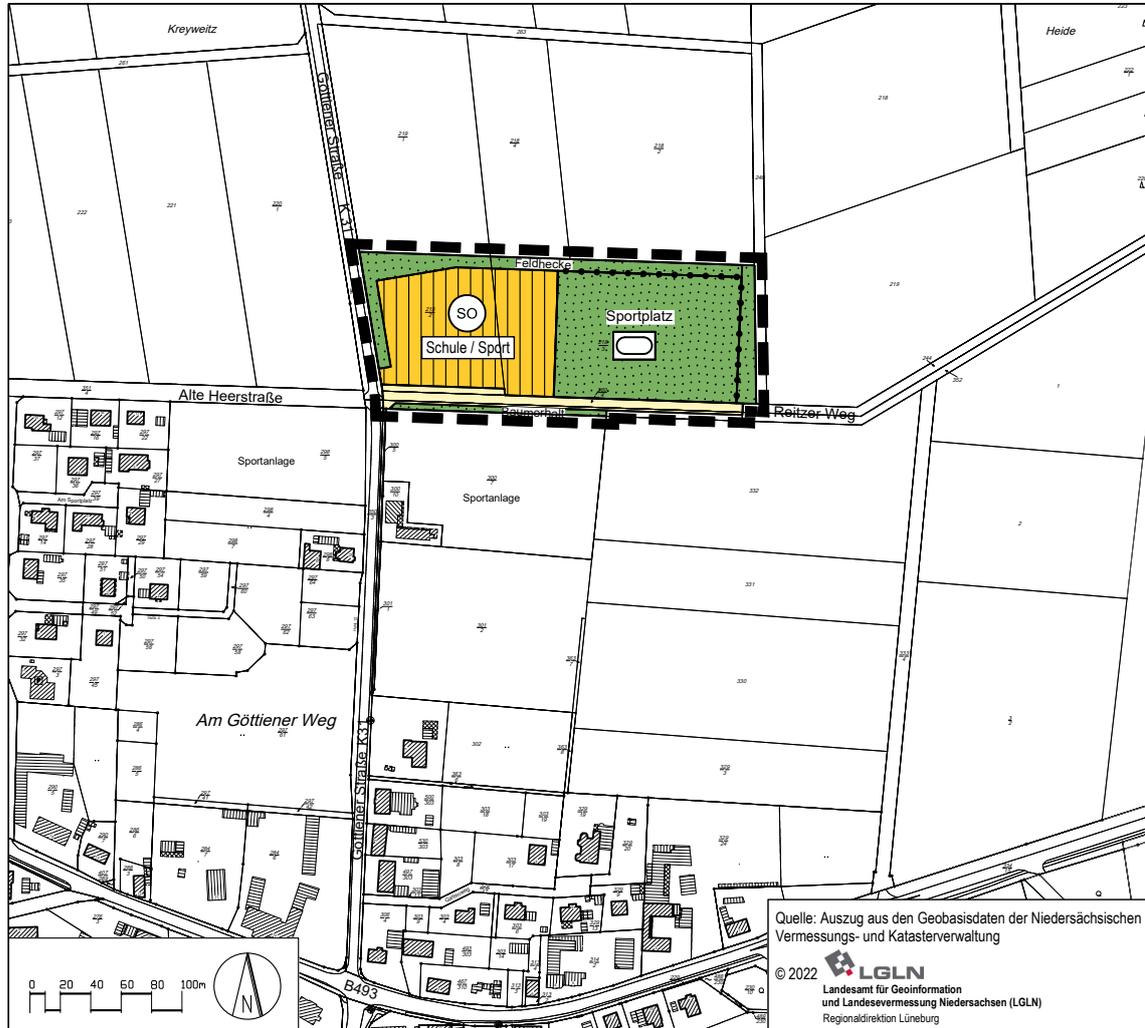
Übersichtsplan, Plangebiet

**Plandarstellung**  
**Präambel**  
**Verfahrensvermerke**  
**Begründung**  
**Umweltbericht**

**- Urschrift -**  
**Dezember 2023**

# 149. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Bereich Küsten - Schule / Sportplatz



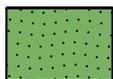
## Planzeichenerklärung

BauNVO 2017 / PlanzVO 1990

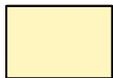


### SONDERGEBIET SCHULE / SPORT

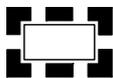
Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung einer Schule auf dem Flurstück 219/2 und Anlagen für sportliche Zwecke auf dem Flurstück 218/3. Um eine multifunktionale Nutzbarkeit der Einrichtungen zu ermöglichen, können standortverträgliche Ergänzungsnutzungen und Nebenanlagen zugelassen werden.



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, Zweckbestimmung: siehe Eintrag im Plan



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE



GELTUNGSBEREICH DER 149. ÄNDERUNG  
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

Dez. 2023

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 / § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) diese 149. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Lüchow (Wendland), den

(Siegel)

.....  
- Samtgemeindebürgermeister -

## VERFAHRENSVERMERKE

### PLANVERFASSER

Die 149. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von p l a n . B, Stadtplaner Dipl.-Ing. Henrik Böhme, Göttien 24, 29482 Küsten.

Göttien, den

.....  
- Planverfasser -

### PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage:

Amtliche Karte 1:5000

Maßstab: 1:5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2022  **LGLN**  
Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
Regionaldirektion Lüneburg

### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 die Aufstellung der 149. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lüchow (Wendland), den

gez. Liwke  
.....  
- Samtgemeindebürgermeister -

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 149. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Fachgutachten haben vom 26.10.2023 bis einschließlich 30.11.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lüchow (Wendland), den

.....  
- Samtgemeindebürgermeister -

**FESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

Der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 149. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Lüchow (Wendland), den

.....  
- Samtgemeindebürgermeister -

**GENEHMIGUNG**

Die 149. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Bescheid vom heutigen Tage, Az.: ..... mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Lüchow (Wendland), den

i.A. ....  
- Landkreis Lüchow-Dannenberg -

**INKRAFTTRETEN**

Die Erteilung der Genehmigung der 149. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... bekannt gemacht worden. Die 149. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am ..... wirksam geworden.

Lüchow (Wendland), den

.....  
- Samtgemeindebürgermeister -

**BEACHTLICHE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN**

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 149. Änderung des Flächennutzungsplans sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der 149. Änderung nicht geltend gemacht worden.

Lüchow (Wendland), den

(Siegel)

.....  
- Samtgemeindebürgermeister -

# INHALTSVERZEICHNIS

## TEIL I - BEGRÜNDUNG

1.	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	1
1.1	Grundschule Küsten	1
1.2	Sportplatz des SV Küsten	1
1.3	Standortalternativen unter Beachtung der Belange der Innenentwicklung und der Bodenschutzklausel	2
1.4	Ziele und Zwecke der Planung	4
2.	Planungsgrundlagen / Rahmenbedingungen	6
2.1	Verfahren	6
2.2	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	6
2.3	Raumordnung	7
2.4	Flächennutzungsplan –Bestand vor Änderung	15
2.5	Rahmenbedingungen, bestehende Nutzungen und Schutzansprüche	16
3.	Änderung des Flächennutzungsplans	19
3.1	Sondergebiet Schule / Sport	19
3.2	Straßenverkehrsfläche	21
3.3	Grünflächen	21
3.4	Hinweise zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen	23
3.5	Hinweise zu Bodenfunden / Archäologie	24
4.	Städtebauliche Auswirkungen der Planung	25
4.1	Auswirkungen auf Belange des Verkehrs	25
4.2	Auswirkungen auf Belange des Immissionsschutzes	25
4.3	Auswirkungen auf bestehende Nutzungen	27
4.4	Belange des Klimaschutzes	27
4.5	Ver- und Entsorgung	27
5.	Durchführung der Planung / Kosten	29

## TEIL II - UMWELTBERICHT

1. Einleitung	30
1. a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	30
1. b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt wurden	31
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	33
2. a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) / Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	33
2. b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Beschreibung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf umweltrelevante Belange	43
2. c) Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen	49
2. d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die Wahl	51
2. e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j (Störfallgefahren bei Unfällen oder Katastrophen)	51
3. Zusätzliche Angaben	52
3. a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeit, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	52
3. b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	52
3. c) allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	53
3. d) Referenzliste –Quellen und Gesetze	55

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Wirkpfade der Auswirkungen auf die Schutzgüter	43
Tabelle 2: Eingriffs- Ausgleichsbilanz zum B-Plan Küsten Schule /Sportplatz	50

### **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Standortalternativenprüfung 2019/2020 (Baulücke/WA-Gebiet)	3
Abbildung 2: Standortalternativenprüfung 2021/2022	3
Abbildung 3: Planungskonzept des Bebauungsplans Schule Sportplatz Küsten	5
Abbildung 4: Ausschnitt aus der Zeichnerischen Darstellung des LROP 2017	7
Abbildung 5: Auszug aus dem RROP 2004	11
Abbildung 6: Planzeichnung der F-Plan-Änderung, Entwurf zur Auslegung	14
Abbildung 7: Luftbild - Bestehende Nutzungsstruktur, LGLN 2021	15
Abbildung 8: Ortsrecht Bestand	16
Abbildung 9: Naturschutzrechtliche Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes	17
Abbildung 10: Biotopbestand des Plangebiets und seiner Umgebung	36

### **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1: Großbäume, Bestandsdokumentation
Anlage 2: Artenschutzfachbeitrag Bauleitplanung Grundschule Küsten, pgm, 17.07.2023

## TEIL I - BEGRÜNDUNG

### 1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Küsten ist für ihre Bewohner als Lebensraum sehr attraktiv. Wesentlichen Beitrag zu dieser Attraktivität leisten die Grundschule und der Sportplatz. Beide wollen die kommunalen Planungsträger in ihrem Bestand sichern und entwickeln.

#### 1.1 Grundschule Küsten

Ausgangssituation

Die Grundschule Küsten, ein roter Backsteinbau an der B 493, entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen von Schulgebäuden und müsste grundlegend saniert und erweitert werden. Ein Um- und Ausbau des derzeitigen Schulgebäudes wäre kostenintensiver als ein Neubau. Das in der Ortsmitte gelegene Schulgrundstück bietet zudem mit nur ca. 2.070 m<sup>2</sup> Fläche zu wenig Platz für das notwendige Raumprogramm eines Neubaus. Vor diesem Hintergrund hat die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) als Schulträger den Beschluss gefasst, den bestehenden Schulstandort neben der Kirche aufzugeben und stattdessen an anderer Stelle in Küsten einen Neubau zu errichten.

Prüfung von Alternativen

Daraufhin wurden seitens der Gemeinde mehrere alternative Standorte für einen Schulneubau geprüft (siehe Kap. 1.3). Ein Standort für einen Neubau innerhalb der bestehenden Siedlungskulisse konnte allerdings nicht gefunden werden.

Standortwahl

Auf der Grundlage günstiger Begleitumstände fiel die Wahl des Standorts für den Schulneubau auf ein Grundstück am nördlichen Ortsrand von Küsten.

#### 1.2 Sportplatz des SV Küsten

Ausgangssituation

Der SV Küsten e.V. verfügt derzeit über einen aus zwei Spielfeldern bestehenden Sportplatz an der Göttiener Straße. Der sogenannte A-Platz wird für die Austragung von Ligaspielen genutzt (Herren 1, Bezirksliga); der B-Platz dient vor allem dem Trainingsbetrieb und der Austragung von Ligaspielen der Jugend- und Herrenmannschaften. Beide Plätze sind für die Aktivität des Vereins von wesentlicher Bedeutung.

Der B-Platz hingegen befindet sich derzeit auf einer von der Gemeinde gepachteten Fläche, die innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist und der mittel- bis langfristigen Siedlungsentwicklung des Hauptortes Küsten dienen soll. Der ursprüngliche Pachtvertrag ist bereits ausgelaufen und ist seither jährlich kündbar. Der Bestand des B-Platzes ist derzeit nicht gesichert.

Prüfung von Alternativen

Es besteht dringender Bedarf für einen Ersatzneubau des B-Platzes. Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Entwicklungsfläche südlich des A-Platzes steht eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung.

Standortwahl

Das von der Gemeinde für die Schulentwicklung erworbene Grundstück nördlich des Reitzer Weges ist hinreichend groß für die notwendige Neustrukturierung des Sportplatzes in Nachbarschaft zur geplanten Schule.

### 1.3 Standortalternativen unter Beachtung der Belange der Innenentwicklung und der Bodenschutzklausel

Mit der Aufstellung dieser Bauleitplanung wird die Bebauung bzw. Umnutzung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen vorbereitet. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Im Folgenden sind die Überlegungen / Prüfungen, die zur aktuellen Standortwahl geführt haben, dargelegt.

Nutzung des bestehenden Schulgebäudes

Die Grundschule im derzeitigen Zustand entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen von Schulgebäuden und müsste grundlegend saniert und erweitert werden. Ein Um- und Ausbau des derzeitigen Schulgebäudes wäre kostenintensiver als ein Neubau und wird deshalb nicht weiterverfolgt.

Neubau am bisherigen Standort

Das in der Ortsmitte gelegene Schulgrundstück bietet mit nur ca. 2.070 m<sup>2</sup> Fläche und einem sehr unvorteilhaften Zuschnitt zu wenig Platz für das notwendige Raumprogramm eines Neubaus.

Prüfung diverser Standortalternativen seit 2019 - Verfügbarkeit nicht gegeben

Die Gemeinde Küsten hatte am 22.05.2019 einen Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung Küsten "Am Sportplatz" gefasst. Mit dieser Planung sollte südlich des Sportplatzes ein neuer Standort für die Küstener Grundschule entwickelt werden. Der Standort in unmittelbarer Nachbarschaft zum Sportplatz erschien besonders vorteilhaft, weil er eine Reihe von Synergieeffekten bietet. Der Schulsport ist zukünftig ohne großen Zeitverlust für den Hin- und Rückweg in einer Schulstunde möglich. Aufgrund der unterschiedlichen Betriebszeiten (Schulsport vormittags bis früher Nachmittag an Werktagen / Vereinssport später Nachmittag bis abends und am WE) ist eine störungsfreie Doppel-Nutzung von Sportanlagen, Spielflächen und Stellplatzflächen durch Schule und Sportverein möglich. Aus Sicht des Immissionsschutzes stellt die Grundschule angesichts dieser gegensätzlichen Betriebszeiten einen optimalen Lärmpuffer zwischen der bestehenden Sportplatznutzung und dem angrenzenden Wohngebiet dar. Vor diesem Hintergrund wäre die geplante Ansiedlung der Grundschule Küsten an der Göttiener Straße südlich des Sportplatzes städtebaulich besonders wünschenswert. Nach über einem Jahr Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer ist jedoch deutlich geworden, dass ein Erwerb dieser Fläche für Gemeinbedarfszwecke nicht möglich sein wird. Die Planung (Ergänzungssatzung) wurde eingestellt.

Seit Mitte 2020 hat die Gemeinde mehrere Standortalternativen im Küstener Innenbereich geprüft (siehe Abbildungen 1 und 2). Im Bebauungsplangebiet „An der alten Molkerei“ konnten zu damaliger Zeit keine Grundstücke erworben werden. Geprüft wurde auch die Hofstelle An der Kirche Nr. 6 im westlichen Teil des Küstener Rundlings die zeitweise zu Verkauf stand. Im Gemeinderat wurde erwogen, das zweigeschossige Wohnhaus als Grundschule umzunutzen. Die eng bebaute Hofstelle ist jedoch von der Gebäudesubstanz her nicht für eine Umnutzung zur Schule geeignet. Die Beseitigung einer ortsbildprägenden Gebäudesubstanz zugunsten eines modernen Schulneubaus erscheint inmitten eines denkmalgeschützten Rundlings nicht vertretbar. Weitere Liegenschaften sind entweder nicht verfügbar oder weisen andere Nachteile auf wie zu geringe Flächengröße, Immissionsschutzkonflikte etc..

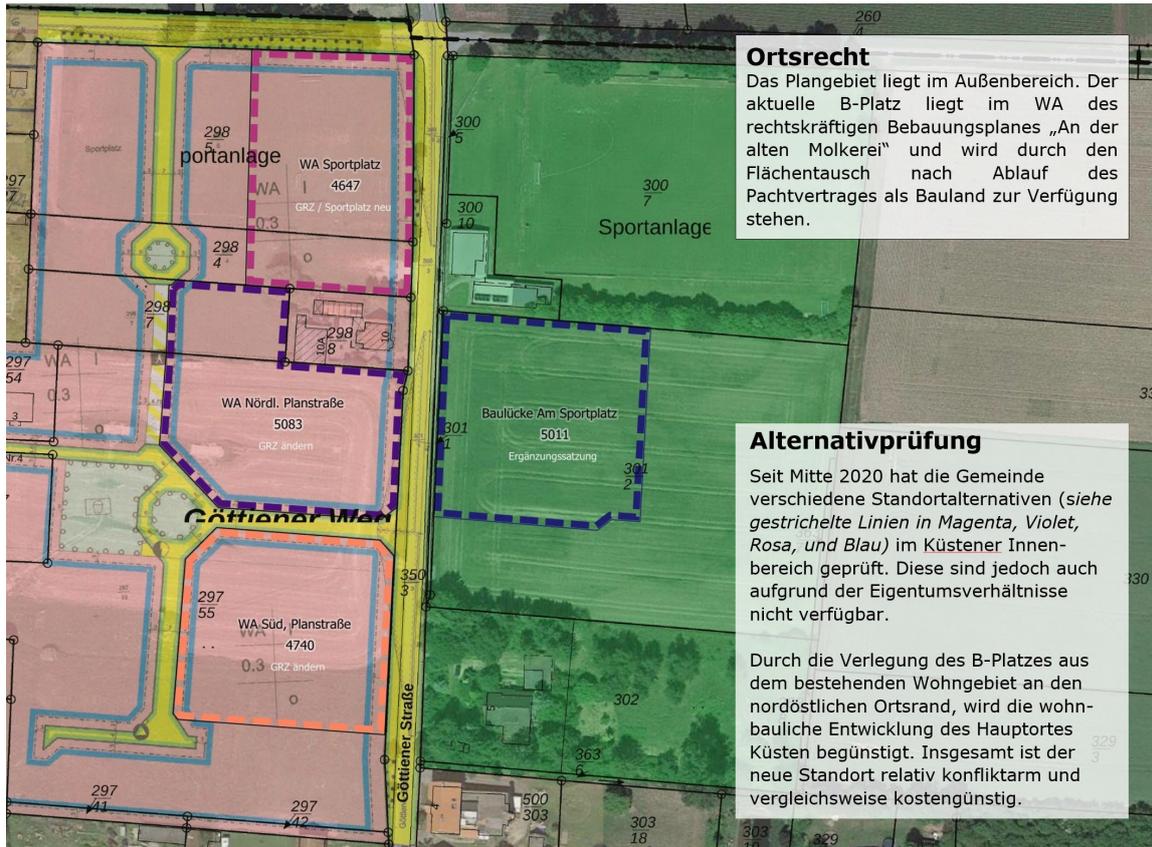


Abbildung 1: Standortalternativenprüfung 2019/2020 (Baulücke/WA-Gebiet)

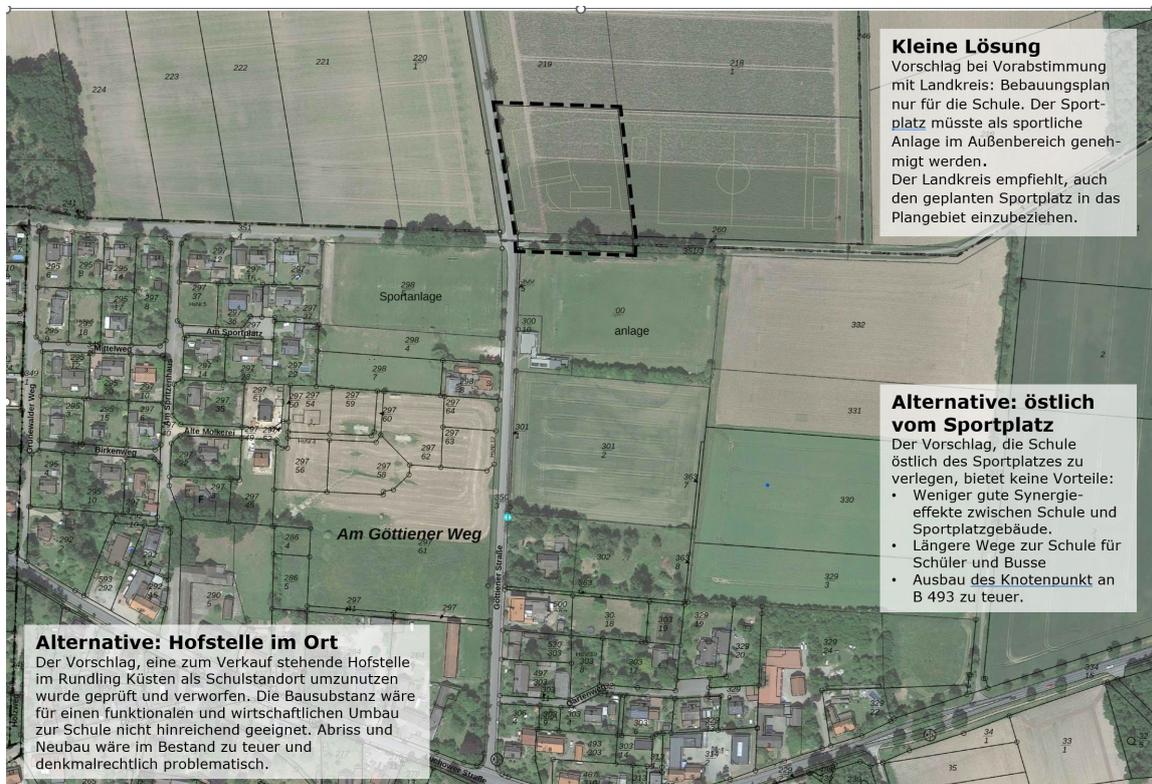


Abbildung 2: Standortalternativenprüfung 2021/2022

Als eine Standortalternative für das Vorhaben Schule Sportplatz wurde die Ackerfläche, die sich unmittelbar östlich des A-Platzes erstreckt, in Betracht gezogen. Diese hätte jedoch weitergehende Erschließungsaufwendungen (z.B. einen weitergehenden Ausbau des Reitzer Weges für den Busverkehr, Erweiterung der Kanalisation, etc.) erforderlich gemacht. Diese Variante weist deutliche Nachteile in Hinblick auf die Erschließung und der Flächenverfügbarkeit auf; denen auf der anderen Seite keine erkennbaren Vorteile entgegenzustellen sind.

Alternativen zur Verlegung des B-Platzes

Der Pachtvertrag für die Fläche des bestehenden B-Platzes ist bereits ausgelaufen und ist nun jährlich kündbar. Ein neuer Standort muss funktionsbedingt im unmittelbaren Umfeld des A-Platzes liegen. Die Flächen südlich des A-Platzes sind nicht verfügbar. Damit bleibt als einzig sinnvolle Möglichkeit der Standort nördlich des A-Platzes. Allerdings bietet die Verlegung des B-Platzes den Vorteil, dass hier Flächen ihrer eigentlich zugeordneten Nutzung als Wohngebiet zugeführt werden können (Teile des rechtskräftigen Bebauungsplanes „An der alten Molkerei“).

Standorteignung des Plangebietes

Die Gemeinde Küsten gelang es, Mitte 2022 durch Flächentausch eine Ackerfläche an der Göttiener Straße / Reitzer Weg zu erwerben. Diese nördlich des A-Sportplatzes gelegene Fläche ist mit 2,3 ha hinreichend groß, um sowohl den Neubau der Küstener Grundschule als auch die seit Jahren vorgesehene Verlegung des B-Sportplatzes zu ermöglichen. Der neue Standort bietet die oben genannten Synergieeffekte zwischen Schule und Sportplatz und ist langfristig entwicklungsfähig. Durch die Verlegung des B-Platzes aus dem bestehenden Wohngebiet an den nordöstlichen Ortsrand, wird die wohnbauliche Entwicklung des Hauptortes Küsten begünstigt. Insgesamt ist der neue Standort relativ konfliktarm und vergleichsweise kostengünstig.

#### 1.4 Ziele und Zwecke der Planung

Ziele der Gemeinde Küsten

Mit der Einleitung des Planverfahrens möchten die kommunalen Planungsträger die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Küstener Grundschule an der Göttiener Straße und für die Verlegung des B-Platzes an den Reitzer Weg schaffen. Die Planung kann dazu beitragen, die Attraktivität des Wohn- und Lebensstandortes Küsten zu sichern und zu verbessern. Sie dient der Sicherung und Entwicklung von öffentlichen Einrichtungen, die eine hohe Bedeutung für die Erfüllung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung in der Gemeinde Küsten haben. Die Planung dient ebenso dem Bildungswesen und den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung.

In Zuge dieser parallelen Bauleitplanung wird die Gemeinde Küsten der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) ein baureifes Grundstück zur Verfügung stellen, bei dem die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die verkehrliche Anbindung und die versorgungstechnische Erschließung sowie die Kompensationsmaßnahmen geregelt sind.

Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) unterstützt die Planungsabsicht ihrer Gliedgemeinde durch die Durchführung des Flächennutzungsplanverfahrens (149. Änderung) für den Bereich Küsten Schule /Sportplatz.

Planungskonzept

Das Planungskonzept sieht die Ausweisung eines Sondergebietes Schule / Sport an der Ecke K31 / Reitzer Weg vor. Östlich des Sondergebietes wird eine Grünfläche Sportplatz ausgewiesen, die der Unterbringung eines

weitestgehend unbefestigten Sportplatzes (B-Platz) und ggf. ergänzender Spielanlagen dient. Durch die Benachbarung von Schule und Sportplatz kommen Synergieeffekte zwischen beiden Einrichtungen zum Tragen. Dies sind insbesondere:

- gemeinsame zeitversetzte Nutzung von Stellplätzen,
- gemeinsame zeitversetzte Nutzung von Spielflächen und Sporteinrichtungen,
- kurze Wege vom Klassenraum zum Sportunterricht.

Durch die geplante Verlagerung des B-Platzes nach außen werden die Wohngebietsflächen in Küsten weniger von Lärm- und Lichtemissionen beeinträchtigt. Die Wohnqualität wird sich erhöhen. Die Bebauung der innerörtlichen Freiflächen wird somit begünstigt.

Ebenso wird durch die Verlagerung der Schule eine Verbesserung der Verkehrssituation und der Verkehrssicherheit im Ortskernbereich erreicht.



**Abbildung 3: Planungskonzept des parallel aufgestellten Bebauungsplans Küsten Schule / Sportplatz**

Das für die Grundschule vorgesehene Gelände ist ausreichend groß, um einen Schul-Neubau sowie notwendige Nebenanlagen wie Außen-Spielbereich, Schulgarten, Stellplätze usw. unterzubringen. Die Fläche zwischen dem Schulkomplex und dem Trainingsplatz bietet bauliche Möglichkeiten z.B. für Umkleideräume oder eine multifunktional nutzbare Kleinfeldhalle.

Die Verkehrserschließung soll über den Reitzer Weg erfolgen. Zur Anbindung an das ÖPNV bzw. den Schülertransport ist eine ausreichend bemessene Buswendeschleife vorzusehen.

Die Erhaltung der bestehenden Baumreihe ist wesentlicher Planungsbestandteil. Die Baumreihe dient der Gliederung des Ortsrandes bzw. der Siedlungsstruktur und sorgt für die Beschattung versiegelter Bereiche. Zur freien Landschaft hin sollen Feldgehölze und Hecken den Ortsrand gliedern und gestalten.

## 2. Planungsgrundlagen / Rahmenbedingungen

### 2.1 Verfahren

Planungsalternativen	Während der Vorabstimmungen mit dem Landkreis wurde als Alternative eine „kleine Lösung“ geprüft, bei der nur ein Bebauungsplan für die Schule aufgestellt werden sollte und der Sportplatz als sportliche Außenanlage im Außenbereich genehmigt werden müsste.
	Der Landkreis empfahl, auch den geplanten Sportplatz in das Plangebiet des Bebauungsplanes miteinzubeziehen.
Gesetzliche Grundlage	Das planungsrechtliche Verfahren wird nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), durchgeführt.
Regelverfahren	Bei Bauleitplanungen, die die Grundzüge der Planung berühren, ist das Regelverfahren gemäß der §§ 1-10 BauGB mit zweifacher Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.
Umweltprüfung	Gemäß § 2a BauGB ist bei Bauleitplanungen im Regelverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist als gesonderter Umweltbericht in Teil II der Begründung dokumentiert.
Artenschutz-Fachbeitrag	Eingriffe in Natur und Landschaft können Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslösen. Zur Klärung dieses Sachverhalts ist ein Artenschutz-Fachbeitrag Bestandteil der Unterlagen.
FFH-VP	Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
F-Plan im Parallelverfahren	Die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) wird im Parallelverfahren durchgeführt.

### 2.2 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Plangebiet	Der räumliche Geltungsbereich der 149. Flächennutzungsplanänderung ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 zeichnerisch festgesetzt.
	Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Küsten, unmittelbar östlich der K31, und umfasst folgende Flächen in der Flur 2, Gemarkung Göt-tien: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ackerparzellen 219/2 und 218/3,</li> <li>▪ Wegeparzellen 260/4 teilweise sowie 351/3 teilweise.</li> </ul>

Die Größe des Plangebietes beträgt 2,6 ha. Innerhalb des Plangebietes können alle im Planungsprozess auftretenden städtebaulichen Konflikte und Fragestellungen gelöst werden.

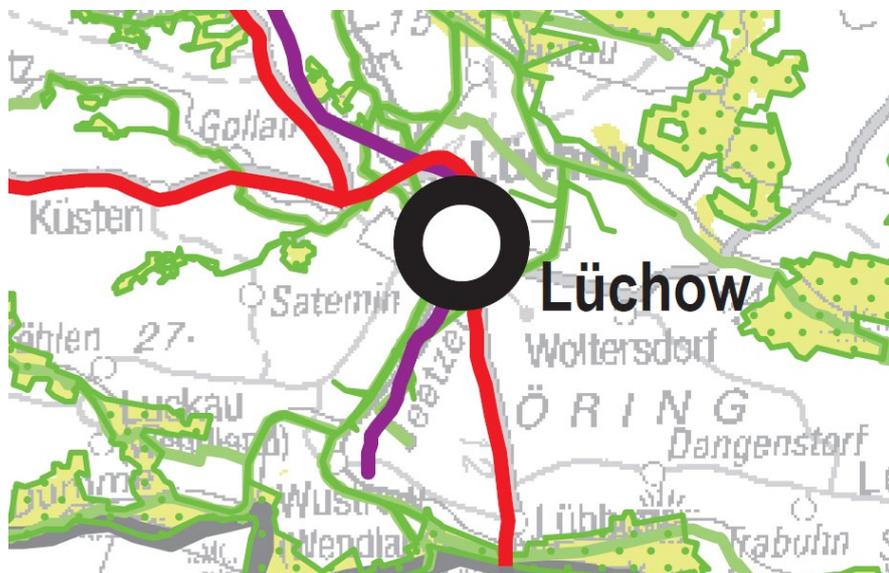
Der Versatz der Plangebietsgrenze im Südosten des Plangebiets kommt zustande durch die Berücksichtigung von Flurstücks- bzw. Gemarkungsgrenzen. Eine Ausdehnung des Plangebiets in südöstliche Richtung ist nicht erforderlich.

### 2.3 Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm 2017  
LROP - Teil I

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (in der Fassung vom 26. September 2017, zuletzt geändert am 07. September 2022) sind im zeichnerischen Teil folgende Darstellungen für die Gemeinde Küsten getroffen (siehe Abbildung 4):

- Die Bundesstraße 493 ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt.



**Abbildung 4: Ausschnitt aus der Zeichnerischen Darstellung des LROP 2017**

LROP – Teil II

In der Beschreibenden Darstellung (Teil II) sind folgende Ziele und Grundsätze für die vorliegende Planung relevant:

Entwicklung der räumlichen Struktur

Grundsätze zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes, LROP Kap. 1.1

02 Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, (...)

Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,

- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

07 <sup>4</sup>Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll (...) gefördert werden, um (...) die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können, (...)

v

Den Grundsätzen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes im Sinne von Kap. 1.1 LROP wird mit dieser Planung entsprochen.

Entwicklung der Siedlungsstruktur

Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, LROP 2.1

01 <sup>1</sup>In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

Von der Planung sind siedlungsnaher Freiräume betroffen. Der dort vorhandene Altbaumbestand, der für das Orts- und Landschaftsbild von prägender Bedeutung ist, wird zur Erhaltung festgesetzt. Der Reitzer Weg behält seine Funktionalität. Die überplanten Sandackerflächen haben keine besondere Bedeutung im Sinne dieses Grundsatzes. Die Sicherung und Weiterentwicklung der Grundschule Küsten und des Sportplatzes wird in der bauleitplanerischen Abwägung höher gewichtet als die Erhaltung der betroffenen siedlungsnaher Freiräume, denn sowohl die Grundschule als auch der Sportplatz prägen die Lebensweise und die Identität der örtlichen Bevölkerung in der Gemeinde Küsten in einem besonderen Maße. Durch die geplante Eingrünung können Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes im Planungsraum minimiert werden.

02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden

Mit dieser Planung wird die zeitgemäße Ausstattung der Grundschule vorbereitet. Die Anbindung an das ÖPNV wird vorbereitet.

06 Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.

Die Gemeinde Küsten hat seit Anfang 2019 mit Nachdruck alle Optionen verfolgt, um geeignete Standorte für den Schulneubau innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur zu finden (siehe Kap. 1.3); jedoch ohne Erfolg. Auch für den B-Platz besteht aus Immissionsschutzgründen keine Möglichkeit der Innenentwicklung. Es bleibt also nur die Alternative, die Siedlungsgrenze zulasten landwirtschaftlicher Flächen auszudehnen, oder auf die Vorhaben zu verzichten. Um die Grundversorgung der Bevölkerung

mit Schul- und Sportangeboten in der Gemeinde Küsten zur erhalten, ist ein Ausbau der öffentlichen Infrastruktur im Hauptort unverzichtbar.

*09 Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.*

Durch die Verlegung des Trainingsplatzes weg von den Allgemeinen Wohngebieten an die windabgewandte Seite des Hauptortes Küsten werden mögliche Lärmbelastigungen erheblich minimiert.

#### Entwicklung der Daseinsvorsorge

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte, LROP Kap. 2.2

*01 <sup>1</sup>Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.<sup>2</sup>Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. <sup>3</sup>Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. <sup>4</sup>Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.*

*02 Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln. (...)*

Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen nach dem LROP Kap 2.2 Ziffer 01 möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Grundschulen, Sportplätze und Kindertagesstätten in der Regel in jedem Hauptort einer Gemeinde vorhanden und entsprechend LROP Kap 2.2 Ziffer 02 als zeitgemäßes Angebot bei angemessener Erreichbarkeit zu sichern und zu entwickeln. Die vorliegende Planung dient der Verbesserung der Daseinsvorsorge in Bezug auf bereits in der Gemeinde Küsten vorhandenen Infrastruktureinrichtungen Grundschule und Sportplatz.

#### Bodenschutz

Ziele und Grundsätze zu Elementen und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes und zum Bodenschutz, LROP 3.1.1

*02 (Ziel) <sup>1</sup>Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. <sup>2</sup>Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen*

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,*
- naturbetonte Bereiche ausgespart und*
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.*

04 (Grundsatz) Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. (...)

05 Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.

Bei 4.770.982 ha Landesfläche entsprechen 3 ha Versiegelung pro Tag 1.095 ha pro Jahr in Niedersachsen; das entspricht einer Neuversiegelungsquote von 0,023 % im Jahr. Auf das Gebiet der Gliedgemeinde Küsten (4.154 ha) bezogen dürfte eine Versiegelung von 0,955 ha pro Jahr jährlich neu erfolgen. Im Plangebiet wird eine Neuversiegelung von 0,68 ha zulassen, was etwa 71% der landesplanerisch vorgesehenen Neuversiegelung für das Jahr 2023 bedeutet. Da die Gliedgemeinde keine weiteren Bauleitplanungen in 2023 durchgeführt hat (zuletzt Ergänzungssatzung Göttien in 2022) wird der landesplanerische Grundsatz zur Neuversiegelung sowohl 2022 als auch 2023 unterboten.

Die Kommune hat seit Anfang 2019 mit Nachdruck alle Optionen verfolgt, um geeignete Standorte für den Schulneubau innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur zu finden (siehe Kap. 1.3); jedoch ohne Erfolg. Auch für den B-Platz besteht aus Immissionsschutzgründen keine Möglichkeit der Innenentwicklung. Die geplante Benachbarung von Sportplatz und Schule bieten Flächeneinsparungspotentiale, z.B. indem Stellplatzflächen und Spielanlagen doppelt genutzt werden können.

Natur und Landschaft

Ziele zu Natur und Landschaft, LROP 3.1.2

01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.

Insbesondere wird Wert auf die Erhaltung der im Plangebiet bestehenden landschaftsbildprägenden Baumreihe gelegt. Im Zuge der Planung werden neu zu schaffende, ähnliche Strukturen vorbereitet.

Fazit

Unter Berücksichtigung der in der Begründung und im Umweltbericht gemachten Ausführungen ist festzustellen, dass die vorliegende Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar ist.

Regionales Raumordnungsprogramm 2004

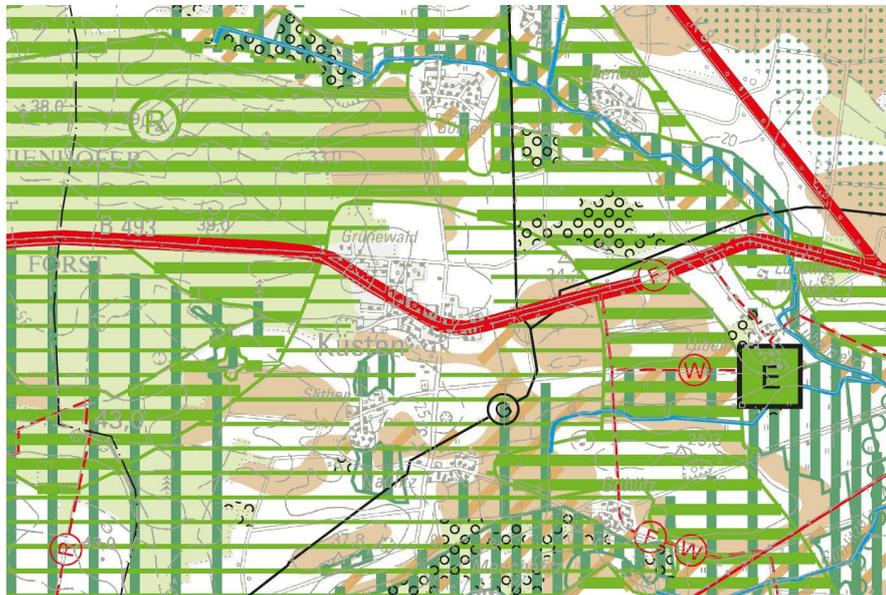
In der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg sind folgende für das Plangebiet relevante Ziele (Vorranggebiete) bzw. Grundsätze (Vorbehaltsgebiete) dargestellt:

- Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Im näheren Umfeld zum Plangebiet sind folgende Planinhalte dargestellt:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (hohes Ertragspotential) nördlich,
- Vorranggebiet für ruhige Erholung nördlich,
- Wald mit besonderen Schutzfunktionen (Wald am Reitzer Weg) nordöstlich,
- Hauptverkehrsstraße überregionaler Bedeutung (B 493) südlich und
- Rohrfernleitung (Gas), nachrichtlich, östlich des Plangebiets.

Die zeichnerischen Darstellungen des RROP 2004 stehen der Planung nicht entgegen.



**Abbildung 5: Auszug aus dem RROP 2004**

Beschreibende Darstellung Folgende Ziele und Grundsätze aus der Beschreibenden Darstellung des RROP 2004 sind für die Planung relevant:

Siedlungsentwicklung

Siedlungsentwicklung (siehe RROP 2004, 1.5 01)

01 *Es wird eine ÖPNV-orientierte, dezentrale Konzentration der Siedlungsflächen und der Infrastruktureinrichtungen angestrebt, wobei die vorhandene ÖPNV-orientierte Siedlungsstruktur zu erhalten bzw. gemäß 1.5 und 1.6. herzustellen ist. Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf die Zentralen Orte gem. 1.6. (...) zu konzentrieren.*

*(...) Baugebiete sind im Hinblick auf die Befahrbarkeit mit Bussen so zu gestalten, dass Stichfahrten und Wendevorgänge vermieden werden. Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden soll umwelt-, funktions- und bedarfsgerecht geplant werden und dazu beitragen, die den Gemeinden zugewiesenen übergemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.*

*(...)Haltestellen sollen auf kurzem Wege erreichbar sein.*

Küsten ist bereits an das ÖPNV-Netz mit mehreren Buslinien (zwei Linien des Landkreises sowie eine Regionalbuslinie) angeschlossen. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird auf Bushaltestellen direkt an der K 31 verzichtet. An der Schule wird eine Wendeschleife für (Schul-)Busse mit einem äußeren Wendekreisradius von 25 m vorgesehen.

02 *Neue Baugebiete sollen außerhalb der Vorbehaltsgebiete festgelegt werden.*

Einzig verbleibende Möglichkeit zur Realisierung des Schulneubaus und des Trainingsplatzes ist die Fläche nördlich des bestehenden Sportplatzes. Diese Fläche ist im RROP 2004 mit der zeichnerischen Darstellung „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ belegt. Der Planungsträger bewertet die geplanten Einrichtungen für sportliche Zwecke als durchaus artverwandt und verträglich mit dem Belang der Erholung.

- 03 *Neue Baugebiete sollen erst dann ausgewiesen werden, wenn der innerörtlichen Handlungsspielraum ausgeschöpft ist, insbesondere die Möglichkeiten*
- *der innerörtlichen Entwicklung (Baulücken-Auffüllung, Verdichtung, Umnutzung fehlgenutzter Flächen),*
  - *der Wiedernutzung von Flächen (Brachflächen) und*
  - *der Baulandumlegung bzw. des Flächentausches*

Der innerörtliche Handlungsspielraum im Hauptort Küsten ist ausgeschöpft. Siehe hierzu die ausführlichen Darlegungen in Kap. 1.3.

- 06 *Bei der Entwicklung der Siedlungsgebiete soll eine enge gegenseitige Zuordnung und verträgliche Mischung dieser Funktionen nach dem Prinzip der 'kurzen Wege' angestrebt werden. Die räumliche Trennung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung soll unter Beachtung von 1.5.01 auf das Notwendigste beschränkt werden.*

Die Gemeinde Küsten hat einen Standort ausgewählt, bei dem diesem RROP-Grundsatz in besonderer Weise entsprochen wird. Das Plangebiet befindet sich direkt am nördlichen Ortsrand von Küsten und grenzt direkt an den A-Platz des örtlichen Sportvereins an. Der B-Platz wird in das Plangebiet verlagert und auf der freiwerdenden Fläche kann wie im B-Plan „An der Alten Molkerei“ vorgesehenen ein allgemeines Wohngebiet entstehen – somit wird die Wahl des Standorts der im RROP-Grundsatz 1.5.06 gestellten Forderung einer engen gegenseitigen Zuordnung und verträglichen Mischung dieser Funktionen (Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung) nach dem Prinzip der 'kurzen Wege' in besonderem Maße gerecht.

Zentrale Orte,  
zentralörtliche  
Funktionen

Im RROP 2004 ist im Ziel 1.6. 02 sind die zentralörtlichen Funktionen definiert:

- 02 (...) *Lüchow (Wendland) als Mittelzentrum hat zugleich die grundzentrale Versorgungsaufgabe für die Gemeinden Küsten, Lemgow, Lübbow, Lüchow (Wendland), Trebel und Woltersdorf zu erfüllen.  
Dem Mittelzentrum Lüchow werden alle Gemeinden und gemeindefreien Gebiete im Landkreis (51.766) als Mittelbereich zugeordnet.*

Siehe Ausführungen zu Ziel 1.6 06

Zur Entwicklung außerhalb von Zentralen Orten:

- 06 *Außerhalb von Zentralen Orten darf der Hauptort einer Mitgliedsgemeinde zur grundzentralen Versorgung nur beitragen, wenn*
- *die Mindestausstattung seines Grundzentrums erreicht und die Auslastung dessen Einrichtungen gewährleistet ist,*
  - *ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten im Hauptort vorliegt oder durch entsprechende bauleitplanerische Ausweisungen gesichert ist und*
  - *der Hauptort über folgende Einrichtungen verfügt:  
Kindergarten, Grundschule, Sportplatz, Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung, Facharzt für Allgemeinmedizin, Zweigstelle eines Geldinstituts, handwerkliche Dienstleistungsbetriebe zur Deckung des Grundbedarfs, Einzelhandelsgeschäft zur Deckung des Grundbedarfs und ÖPNV-Anbindung.  
Ausnahmsweise kann zugelassen werden, dass einzelne, außerhalb des Hauptortes gelegene Einrichtungen dem Hauptort zugerechnet werden, wenn bei diesen von einem dauerhaften und funktionsgerechten Betrieb ausgegangen werden kann.*

Küsten als Hauptort der Gliedgemeinde verfügt u.a. über eine Grundschule und einen Sportplatz. Mit dieser Planung sollen diese wichtigsten

in der Gemeinde verbliebenden Einrichtungen gesichert und zeitgemäß entwickelt werden. Es geht also nicht um zusätzliche über den Eigenbedarf der Gemeinde Küsten hinaus reichende Versorgungseinrichtungen, sondern um bestehende öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche, die nach dem LROP Kap 2.2 Ziffer 01 möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden sollen.

Insgesamt wird durch diese, für die Eigenentwicklung der Gemeinde Küsten unverzichtbare Planung der funktionale Status und die Entwicklung des Mittelzentrums Lüchow nicht beeinträchtigt. Sie sind mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) abgestimmt. Für diese Planung sind die aktuellen LROP-Vorgaben zur Entwicklung der Daseinsvorsorge (LROP Kap. 2.2, Ziffer 01 und 02) und das nachfolgende aufgeführte RROP-Ziel 1.6 07 von zentraler Bedeutung.

*07 Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden haben ihre Entwicklung vorrangig auf nur einen Ortsteil, ihren Hauptort, zu konzentrieren.*

*Die Entwicklung der Hauptorte ist in dem Umfang zulässig, wie*

- die bauliche Entwicklung im Zentralen Ort und in Hauptorten mit grundzentralem Versorgungsbeitrag konzentriert bleibt,*
- die funktionale Entwicklung des Zentralen Ortes als Schwerpunkt für die ihm vorbehaltenen Einrichtungen und Angebote nicht beeinträchtigt wird,*
- der Umfang den Eigenbedarf der Gemeinde nicht überschreitet,*
- die übrigen Ziele und Grundsätze beachtet sind.*

Das vorgenannte Ziel wird durch diese Planung nicht beeinträchtigt. Siehe Ausführungen zu Ziel 1.6 06.

Bildung, Kultur und Soziales

Bildung, Kultur und Soziales (siehe RROP 2004, Kap. 3.7):

*01 Die Einrichtungen im Bildungs-, Kultur- und Sozialbereich sind vorrangig in den Zentralen Orten vorzuhalten, sodass im jeweiligen Verflechtungsbereich und damit in zumutbarer Entfernung ein vielfältiges und hochwertiges Angebot zur Verfügung steht, vgl. 1.6.03 bis 1.6.07. (...)*

Im Rahmen dieser Planung wird die Grundlage geschaffen für die Sicherung und Entwicklung des Grundschulstandortes Küsten.

Erholung, Freizeit und Sport

Erholung, Freizeit und Sport (siehe RROP 2004, Kap. 3.8)

*02 In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt.*

*Es handelt sich um Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen Attraktivität dem im wesentlichen störungsfreien Erleben der Natur vorzuhalten sind. Ihre Zugänglichkeit für jedermann ist zu gewährleisten, ggf. zu verbessern. Die Gebiete sind von wesentlich störenden Anlagen und Betrieben und vom Freizeitwohnen freizuhalten. In den Vorbehaltsgebieten ist vom Schutzgrad von Mischgebieten auszugehen.*

*Ihre eignungsbestimmenden Grundlagen sollen erhalten werden; insbesondere sollen ihr Landschaftsbild und ihre schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden auch nicht durch die Erholungsnutzung.*

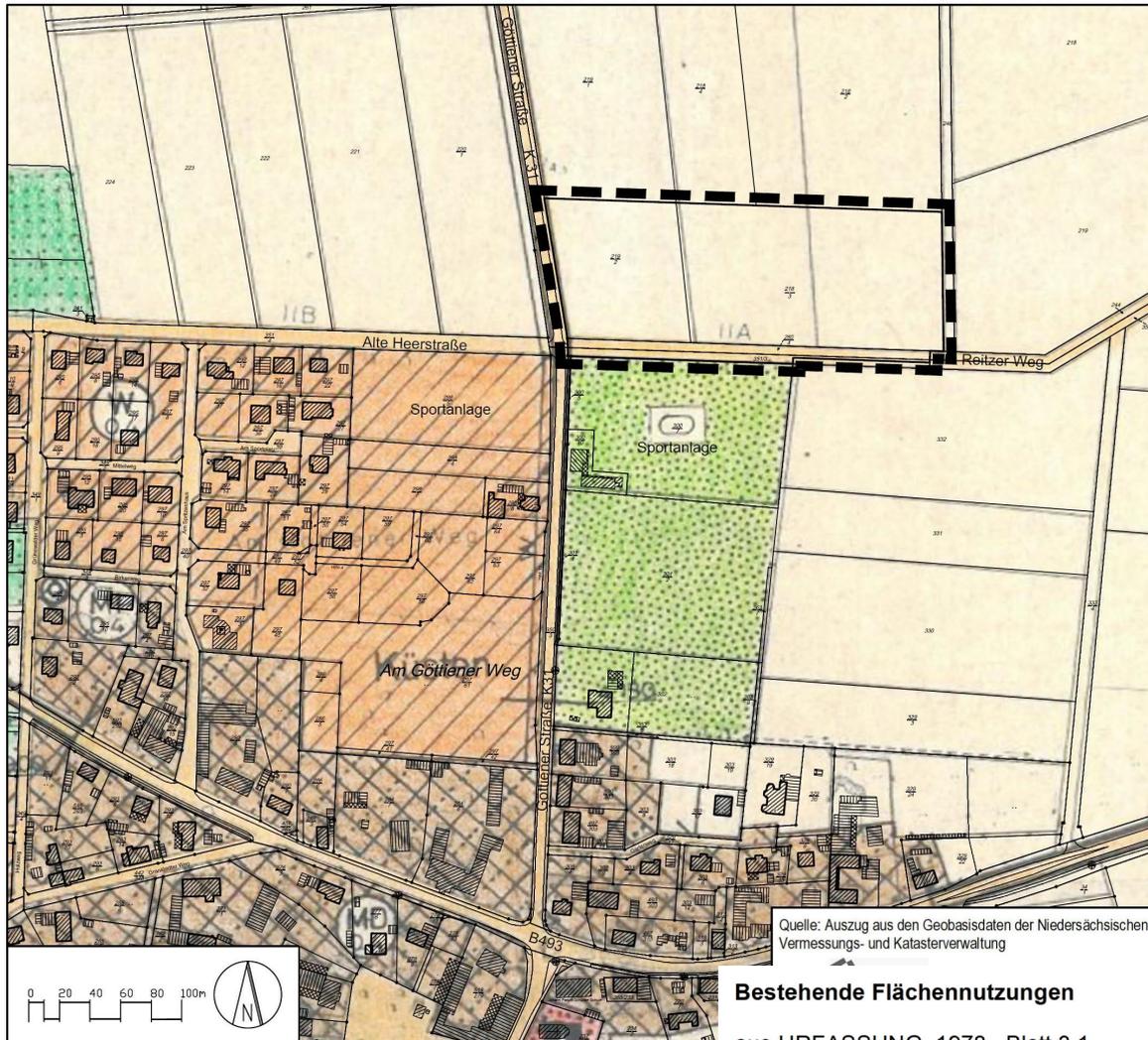
*Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie landschaftsverträglich gestaltet und eingegrünt werden(...)*

Die geplanten Anlagen für sportliche Zwecke, ebenso wie der neue Schulstandort, werden nicht als „wesentlich störende Anlage“ bewertet. Sowohl die Lage direkt am Ortsrand als auch das vorhabentypische Emissionsverhalten wirken nicht störend auf das Vorbehaltsgebiet für Erholung. Dort

ist auch nach Realisierung der geplanten Vorhaben ein „im Wesentlichen störungsfreies Erleben der Natur“ möglich.

**Fazit**

Die Planung dient nicht der regionalen Siedlungsentwicklung, sondern ausschließlich dem Eigenbedarf der örtlichen Bevölkerung der Gemeinde Küsten entsprechend Ziel 1.6.07. Insofern ist die Planung raumordnerisch zulässig.



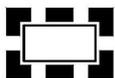
**Bestehende Flächennutzungen**

aus URFASSUNG 1978 , Blatt 3.1

0,24 ha Verkehrsfläche (Reitzer Weg)

2,32 ha Flächen für die Landwirtschaft

2,56 ha Gesamtgröße des Plangebiets



**PLANGEBIET DER 149. ÄNDERUNG  
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

**Abbildung 6: Flächennutzungsplan – Bestand vor Änderung**

## 2.4 Flächennutzungsplan – Bestand vor Änderung

### Urplan

Im ursprünglichen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) vom 20.07.1978 ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen (siehe Abb. 6). Nur der Reitzer Weg ist – wie alle damals vorhandenen Straßen und Wege – als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Alle innerörtlichen Freiflächen östlich der Göttiner Straße – einschließlich des B-Platzes – sollen nach dem wirksamen Flächennutzungsplan zu Wohnbauflächen entwickelt werden. Der Küstener Sportplatz sollten nach dem Flächennutzungsplan-Konzept östlich der Göttiner Straße entwickelt werden. Die Freiflächen südlich des vorhandenen A-Platzes können auf absehbare Zeit nicht für ein Entwicklung des Sportplatzes oder eines Schulneubaus erworben werden.

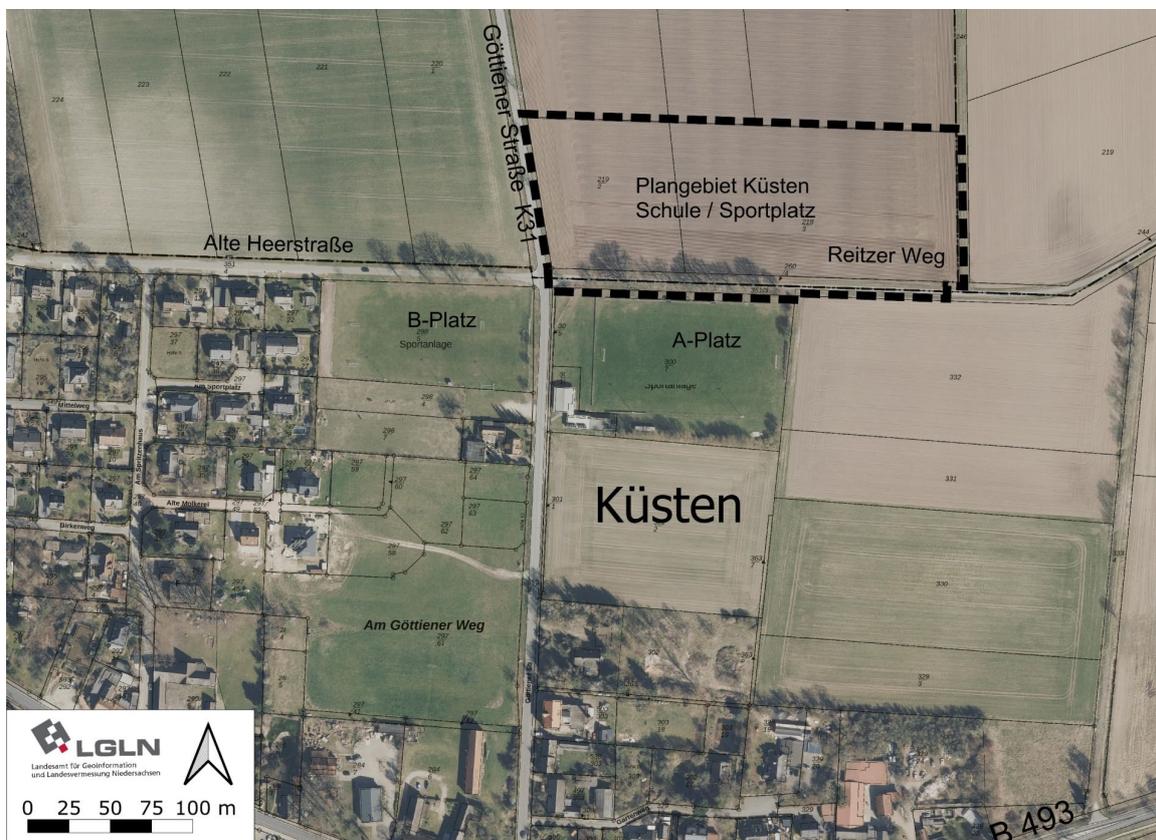
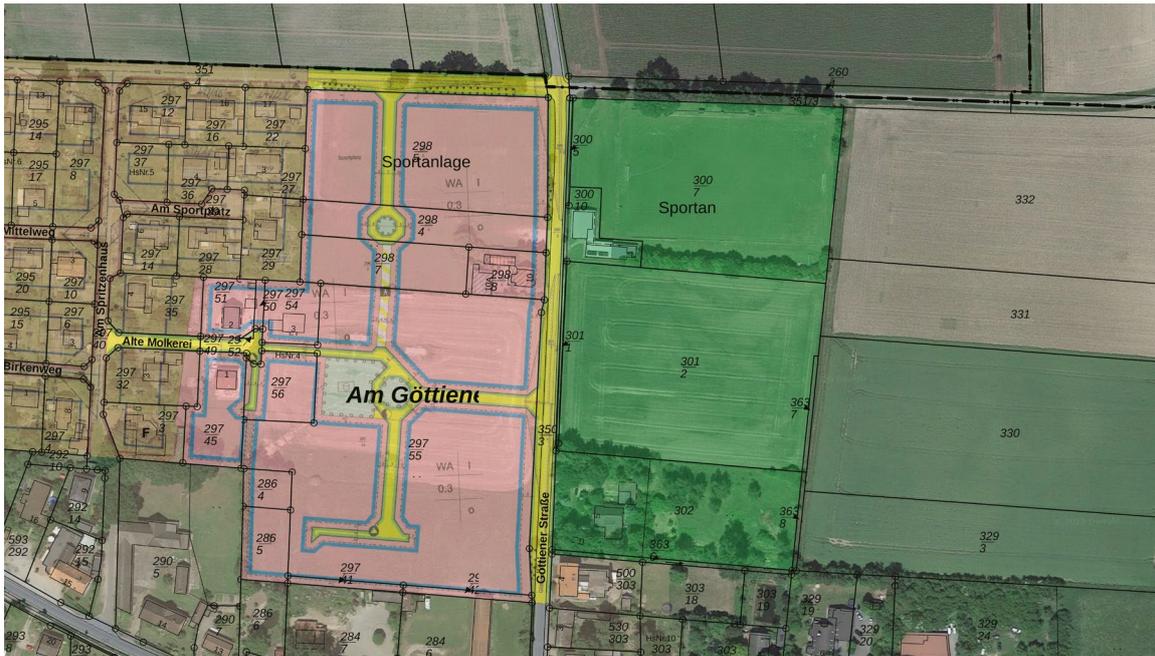


Abbildung 7: Luftbild - Bestehende Nutzungsstruktur, LGLN 2021



**Abbildung 8: Ortsrecht Bestand**

## 2.5 Rahmenbedingungen, bestehende Nutzungen und Schutzansprüche

Bestehende Bau- rechte	Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Es besteht kein gültiger Bebauungsplan im Plangebiet.
bestehende Nut- zungen, baulicher Be- stand	Die im Plangebiet bestehende Nutzungsstruktur ist aus Abbildung 7 ersichtlich. Im Umweltbericht ist die Biotopstruktur näher beschrieben. Der Geltungsbereich weist derzeit folgende Nutzungen auf: Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Ackerfläche bzw. Ackerbrache mit Grünlandensaat genutzt. Hinzu kommt entlang der südlichen Abgrenzung des Plangebiets der Reitzer Weg und eine angrenzende Baumreihe.
angrenzende Nutzungen	Angrenzend an das Plangebiet befindet sich im Norden, Westen, Südwesten und Osten Ackerland. Südlich des Reitzer Weges befindet sich der A-Platz. Im Südwesten befindet sich der B-Platz des SV Küsten, der im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplans „An der alten Molkerei“ liegt.
B-Plan „An der alten Molkerei“	Im Bebauungsplan „An der alten Molkerei“ (Abbildung 8), in Kraft getreten am 03.05.2005, sind im Bereich des heutigen B-Platzes Bauflächen als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Als Maß der Nutzung wurde festgesetzt: GRZ 0,3, maximal 1 Vollgeschoss, offene Bauweise.
Verkehrs- erschließung	Das Plangebiet ist über den Reitzer Weg und die Kreisstraße 31 an die B 493 an den das überregionale Verkehrsnetz angebunden.
Ver- und Entsor- gung	Das benachbarte Vereinsheim am A-Platz ist an die Leitungsnetze der örtlichen und überörtlichen Versorgungsträger angeschlossen (einschließlich Erdgas- und Glasfasernetz). Auch die Abwasserentsorgung erfolgt über das örtliche Leitungsnetz.

#### Leitungen der Telekom

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass eine Telekommunikationslinie der Telekom im Straßenseitenraum der Verkehrswege verlaufen:

- im nördlichen Straßenseitenraum des Reitzer Weges
- im nördlichen Straßenseitenraum der Alten Heerstraße
- im westlichen Straßenseitenraum der Göttiener Straße.

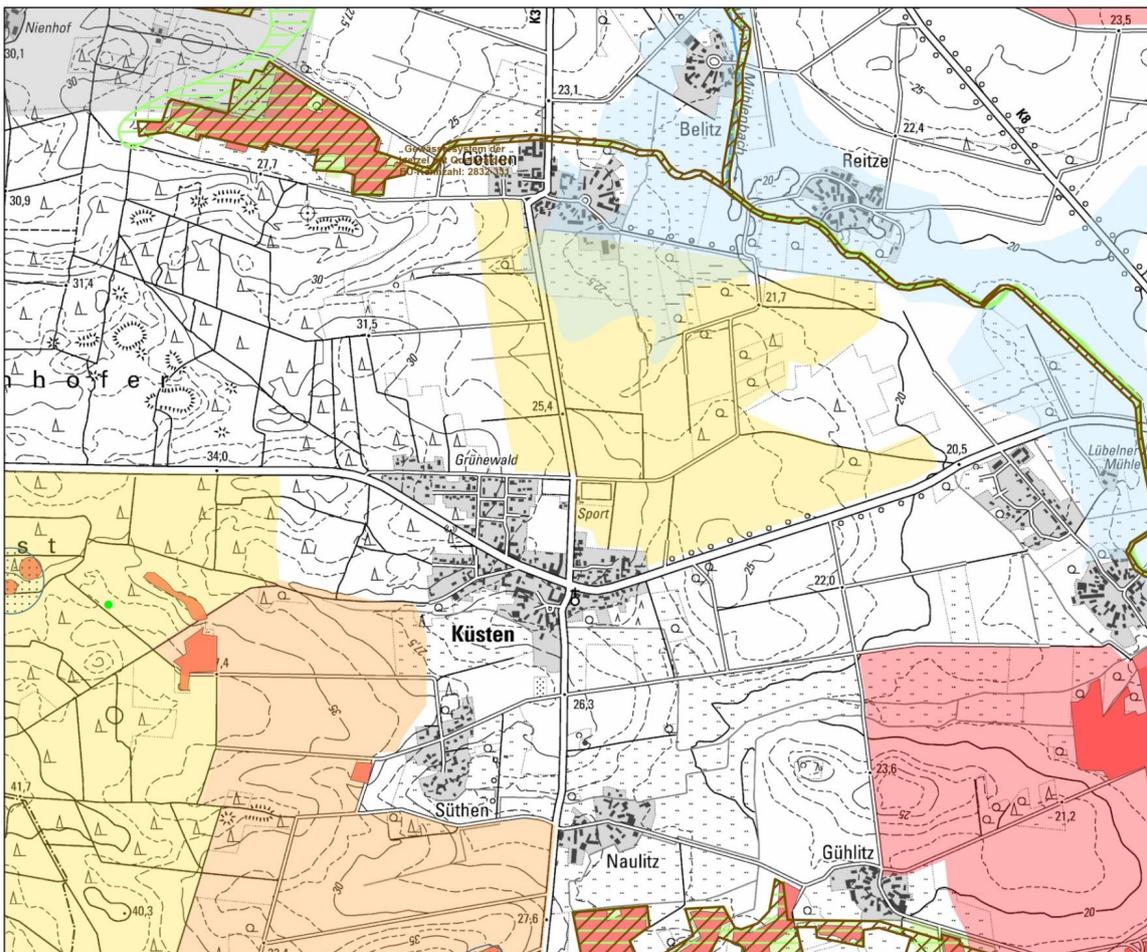
Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in ihrer jetzigen Lage, der Leitungsschutz sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten müssen weiterhin gewährleistet bleiben.“

#### Wasserrecht

Es sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete im Plangebiet oder in der näheren Umgebung vorhanden.

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich ein Graben, der in den Lübelner Mühlenbach und somit in die Jeetzel entwässert.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Jeetzel und auch außerhalb des Risikogebiets für extreme Hochwasserereignisse (Umweltkartenserver der niedersächsischen Umweltverwaltung). Die Grenze des Risikogebietes HQextrem verläuft in etwa bei einer Höhenlinie von 17,0 m über NHN. Im Plangebiet befindet sich auf einer Geländehöhe von 25-26 m über NHN.



**Abbildung 9: Naturschutzrechtliche Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes** (Quelle: Umweltdaten Niedersachsen)

---

Naturschutzrecht	<p>Das Plangebiet liegt im Naturpark Elbhöhen Drawehn. Im Plangebiet sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete vorhanden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem für Brutvögel wertvollen Bereich von lokaler Bedeutung (siehe Abbildung 9, gelbe Flächendarstellung). Wertgebende Vogelart ist der Ortolan. Bemerkenswert ist, dass sich die Signatur auch über den bestehenden Sportplatz erstreckt.</p>
FFH und Natura 2000	<p>Aufgrund der großen Entfernung des Eingriffsbereichs zu den Schutzgebieten und der geringen Raumwirksamkeit der Planung ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu rechnen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p>
Denkmalschutz	<p>Baudenkmalrechtliche Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind im Plangebiet selbst und im näheren Umfeld nicht vorhanden.</p>
Archäologie	<p>Hinsichtlich der Bedeutung des Gebiets für die Archäologie beschreibt die archäologische Denkmalpflege in ihrer Stellungnahme den Sachverhalt: „Die Planungen liegen unmittelbar benachbart der archäologischen Fundstellen FStNr. 2 und FStNr. 20. Dabei handelt es sich um Keramikscherben, Glas- und Flintartefakte. Weitere Fundstellen im Umfeld (FStNr. 9, Siedlungsspuren) unterstreichen die Bedeutung des Areals für die Belange der Denkmalpflege. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.“ Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen im Bauprozess rät die archäologische Denkmalpflege, archäologische Grabungen im Vorfeld (siehe Kapitel 3.9) der Realisierung der geplanten Bauvorhaben durchführen zu lassen.</p>

### 3. Änderung des Flächennutzungsplans

In der folgenden Tabelle sind die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans aufgeführt. Anschließend werden die neuen Darstellungen begründet.

**Tabelle 1: Gegenüberstellung der bisherigen Flächennutzungsplan-Darstellungen und der geplanten Änderungen**

IST-ZUSTAND wirksame F-Plandarst.			PLAN-ZUSTAND nach 149. Änderung		
Flächen für die Landwirtschaft	2,32	ha	Sondergebiet Schule/Sport	0,89	ha
			Grünfläche Sportplatz	1,01	ha
			Grünfläche Feldhecke	0,38	ha
			Grünfläche Baumerhalt	0,06	ha
Straßenverkehrsfläche	0,24	ha	Straßenverkehrsfläche	0,22	ha
<b>Plangebiet, gesamt</b>	<b>2,56</b>	<b>ha</b>	<b>Plangebiet, gesamt</b>	<b>2,56</b>	<b>ha</b>

#### 3.1 Sondergebiet Schule / Sport

Sondergebiet  
§ 11 BauNVO

Mit dieser Planung sollen Baurechte für die Grundschule Küsten und für sportliche Einrichtungen, z.B. des Sportvereins Küsten geschaffen werden. Hierfür wird die Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO gewählt. Die einzelnen zulässigen Nutzungen wären auch in anderen Baugebietsformen zulässig, der Planungsträger möchte aber sicherstellen, dass das Baugebiet ausschließlich als Standort der Grundschule Küsten und für sportliche Einrichtungen realisiert wird. Da sowohl Bildung als auch Sport öffentliche Belange darstellen, wird das Sondergebiet einen öffentlichen Charakter aufweisen. Von einer ausschließlich öffentlichen Zwecken dienenden Gemeinbedarfsfläche Schule Sport wird jedoch abgesehen, denn das Baugebiet soll auch von privaten Ergänzungsnutzungen (Yogaschule, Tanzschule, Kiosk, ...) und anderen Vereinen beansprucht werden, damit die geplanten baulichen Anlagen, z.B. die Schulaula oder eine Kleinfeldhalle, möglichst multifunktional genutzt werden.

Die Anordnung des Sondergebiets im westlichen Teil des Plangebiets und den Sportplatz im östlichen Teil (und nicht umgekehrt) ergibt sich aus der abstufenden Gestaltung des zukünftigen Ortsrandes und aus dem Bestreben, Erschließungswege zu minimieren.

Sondergebiet  
Schule / Sport  
T.F. 1.1: Zweck-  
bestimmung

Die Zweckbestimmung des Sondergebietes wird Planzeichenerklärung folgendermaßen definiert:

Das Sondergebiet Schule / Sport dient vorwiegend der Unterbringung einer Schule auf dem Flurstück 219/2 und Anlagen für sportliche Zwecke auf dem Flurstück 218/3. Um eine multifunktionale Nutzbarkeit der Einrichtungen zu ermöglichen, können standortverträgliche Ergänzungsnutzungen und Nebenanlagen zugelassen werden.

Der Planungsträger möchte den spezifischen Zweck des Sondergebietes auf die Unterbringung einer Schule auf dem Flurstück 292/2 und Sportanlagen auf dem Flurstück 218/3 ausrichten. Für eine Grobzonierung der Nutzungsbereich Schule und Sport wurde die durch das Sondergebiet führende Flurstücksgrenze herangezogen. Alternativ wurde die Unterteilung in zwei Baugebiete unterschiedlicher Zweckbestimmungen in Erwägung gezogen. Auf ein zu kleinteilige Nutzungsfestlegung wurde aber bewusst verzichtet, um mittel- und langfristig hinreichend Entwicklungsmöglichkeiten für die Schule am Standort zu belassen. Zudem soll mit der Ausweisung eines Sondergebietes Schule / Sport eine höhere Flexibilität und Durchlässigkeit der Freiflächennutzung ermöglicht werden. So könnte durchaus eine Weitsprunganlage auf dem Schulgelände entstehen, die auch vom Sportverein genutzt wird, oder auf dem Sportgelände ein Spielplatz, der zum Pausenaufenthalt zur Verfügung steht.

Empfehlung zu allgemein zulässige Nutzungen

Die im Sondergebiet allgemein zulässige Art der baulichen Nutzung ist nachgeordneten Bebauungsplan durch die Gemeinde Küsten näher zu bestimmen. Aus stadtplanerischer Sicht sollten folgende Nutzungen im Sondergebiet allgemein zugelassen werden:

1. Schulgebäude;
2. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke (z.B. Vereinsheim, multifunktionale Kleinfeldhalle, Beachvolleyballfeld, Tennisplatz, Streetballfeld, etc.);
3. sonstige mit dem Gebietscharakter vereinbare Nebenanlagen (z.B. Spielanlagen, Gewächshaus im Schulgarten, Geräteschuppen, etc.).

Folgende Nutzungen könnten im Ausnahmefall in untergeordneter Form noch mit dem Gebietscharakter vereinbar sein:

Ausnahmsweise können standortverträgliche Ergänzungsnutzungen, soweit sie der o.g. Zweckbestimmung entsprechen, zugelassen werden:

1. Büro- und Verwaltungsräume (z.B. Gemeindebüro, Vereinsbüro),
2. sonstige Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (z.B. Volkshochschule, Kita-Vorschule);
3. nicht störende Dienstleistungsnutzungen (z.B. Yogakurse, Tanz- und Rückenschule)
4. der Versorgung des Gebiets dienende Schank- und Speisewirtschaften (z.B. Kiosk, Mensa, Sportplatzbewirtschaftung);
5. nicht störende Anlagen zur nachhaltigen Energieversorgung (z.B. PV-Anlagen, geothermische Anlagen, Energiezentrale, BHKW, Energiespeicher, Tanksäulen für E-Mobilität und nachhaltige Kraftstoffe).

(§ 11 BauNVO)

Grundvoraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit ist, dass der Gebietscharakter des Sondergebiets Schule / Sport gewahrt bleibt. Die Ergänzungsnutzungen müssen also deutlich untergeordnet sein. Sie dürfen keine Immissions- und Emissionskonflikte auslösen.

Ergänzungsnutzungen beinhalten nicht zwangsläufig die Errichtung und den Betrieb eines Gebäudes. Sie kann auch durch Nutzung bestehender Räumlichkeiten in zeitlicher Staffelung realisiert werden. So könnten z.B. Schulräume abends für die Erwachsenenbildung genutzt werden.

Auch die Unterbringung von Büro- und Verwaltungsräumen (z.B. Gemeindebüro, Vereinsbüro) soll ausnahmsweise zulässig sein.

### 3.2 Straßenverkehrsfläche

Öffentliche Straßenverkehrsfläche Verkehrsberuhigter Bereich	<p>Der anliegende Abschnitt des Reitzer Weges ist als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Er dient als Erschließungsachse für den Verkehr und für die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.</p> <p>Im Bereich der Einmündung des Reitzer Weges in die K 31 wird die Verkehrsfläche in einer Breite von 12 m festgesetzt. Dadurch werden Flächen vorgehalten, um eine möglicherweise erforderliche Aufweitung der Fahrbahn im Einmündungsbereich realisieren zu können.</p> <p>Die südliche Teilfläche der Wegeparzelle wird der Verkehrsfläche entzogen und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Baumerhalt festgesetzt (siehe Kap. 3.5.). Um eine ausreichend breite Verkehrsfläche zu gewährleisten, wird nördliche der Fahrbahn ein entsprechender Flächenanteil als Verkehrsfläche festgesetzt.</p> <p>Die Verkehrsfläche erhält im nachgeordneten die Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich. Mit dem Aufenthalt von Kindern im Fahrbahnbereich ist wegen des Gebietscharakters vermehrt zu rechnen. Eine Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit (Tempo 30) oder die Kennzeichnung der Straße als Spielstraße ist erwünscht.</p>
Ein- und Ausfahrtsverbote	<p>Die Kreisstraße K 31 darf aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zur verkehrlichen Erschließung des Gebietes genutzt werden. Gleiches gilt für den Einmündungsbereich des Reitzer Weges in die K 31.</p>
Sichtdreiecke	<p>Freizuhaltende Sichtdreiecke dienender Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Ihre Festsetzung ist im Einmündungsbereich Reitzer Weg in die K 31 erforderlich.</p> <p>Grundlage der verkehrlichen Erschließung des Gebietes ist die Erreichbarkeit durch Schulbusse und eine mögliche Anbindung an das Netz des ÖPNV. Da sich aus Verkehrssicherheitsgründen die Benutzung der K 31 als Haltepunkt verbietet, ist innerhalb des Plangebiets ein Bus-Wendebereich mit einem Bemessungsradius von 25 m vorzusehen.</p>
Stellplatzkonzept	<p>Die für die Schule notwendigen Stellplätze sollten innerhalb des Sondergebiets vorgesehen werden. Am Reitzer Weg sollten zudem unbefestigte Bedarfsstellplätze für den Sportplatz vorgesehen werden.</p> <p>Die zeitlich gestaffelte Inanspruchnahme der Einrichtungen, also tagsüber Schulbetrieb und abends Trainingsbetrieb, macht eine Doppelnutzung von Stellplätzen möglich. Dadurch kann die Anzahl der anzulegenden Stellplätze minimiert werden. Damit einher geht die Verringerung des Flächenverbrauchs für den Verkehr.</p>

### 3.3 Grünflächen

Ziele	<p>Die grünordnerischen Festsetzungen dienen vorwiegend den folgenden Zielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Unterbringung eines weitestgehend unbefestigten Sportplatzes als Rasenplatz,</li> <li>▪ der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft,</li> <li>▪ der naturschutzrechtlichen Kompensation von Eingriffen,</li> </ul>
-------	---

- der Bereitstellung von Flächen zur Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers
- den Belangen des Artenschutzes,
- dem Schutz und der Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- der Sicherung eines verträglichen Kleinklimas im Sondergebiet und
- der Erhaltung der Biodiversität.

Das grünordnerische Konzept ist so angelegt, dass die gesetzlichen Anforderungen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes entsprochen wird. Die Zweckbestimmung der jeweiligen Flächen und die Vorgaben zur Ausgestaltung der Grünflächen sind im nachgeordneten Bebauungsplan näher zu konkretisieren.

#### öffentliche Grünfläche Sportplatz

Die Grünfläche Sportplatz dient der Unterbringung eines weitestgehend unbefestigten Sportplatzes (Rasenplatz), der multifunktional auch als Feuerwehrübungsplatz oder Festplatz zu nutzen ist. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind nur der Zweckbestimmung dienende Haupt- und Nebenanlagen (einschließlich Spielanlagen und Stellplätze) zulässig, wobei die Gesamtversiegelung der baulichen Nutzungen im Bebauungsplan begrenzt werden sollte, um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Es ist davon auszugehen, dass die geplante Grünfläche Sportplatz morgens von der Grundschule Küsten (Schulsport, Schulfeste, etc.) und nachmittags und an Wochenenden hauptsächlich vom Sportverein Küsten für Trainings- und Spielbetrieb genutzt wird. Der neue B-Platz soll aber auch als multifunktionaler Mehrzweckplatz von Gemeinde, Feuerwehr und sonstigen Vereinen genutzt werden können, z.B. als Feuerwehrübungsplatz, Wettkampffeldplatz oder Festplatz.

Der neue Sportplatz soll wie der bisherige B-Platz als Naturrasenplatz ausgestaltet werden. Granulatbasierte Oberflächen und Kunstrasen sind für den Fußballbetrieb - auch aufgrund der relativ guten Bodenverhältnisse - in Küsten nicht erforderlich und aus Kostengründen auch nicht vorgesehen. Aufgrund der guten Bodenverhältnisse wird davon ausgegangen, dass kein grundlegender Bodenaustausch erforderlich ist, sondern der Trainingsplatz mit vergleichsweise geringem Aufwand auf der bereits aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen Freifläche angelegt werden kann.

#### öffentliche Grünflächen Feldhecken

Die neu ausgewiesenen Grünflächen Feldhecken dienen dem Natur- und Artenschutz und Randeingrünung des Plangebietes nach Norden, Osten und Westen. Innerhalb der 8 m breiten Flächen ist auf ganzer Länge eine vierreihige Baum-Strauch-Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen fachgerecht zu bepflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die breiteren Flächen sind flächig als Feldgehölz mit heimischen, standortgerechten Gehölzen fachgerecht zu bepflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

An den Rändern ist ein ca. 1- 1,5 m breiter, gras- und kräuterreicher Saumstreifen durch Selbstbegrünung zu entwickeln. Die vorzunehmenden Pflanz- und Pflegemaßnahmen sind in im Bebauungsplan detailliert festzulegen.

#### Öffentliche Grünfläche Baumerhalt

Wesentlicher Planungsinhalt des Planungskonzeptes im B-Plan ist die Erhaltung einer entlang des Reitzer Weges bestehenden Baumreihe. Die Großbäume wurden bei einer Begehung am 15.08.2023 dokumentiert. Die Bäume wurden von West nach Ost erfasst. Die Ergebnisse der

Bestandsdokumentation (Stammdurchmesser, Kronenumfang, Vitalität, etc.) sind in Anlage 1 der Begründung aufgeführt. Die Baumreihe hat ortsbildprägenden Charakter. Insbesondere eine Alteiche innerhalb der Baumreihe hat aufgrund ihres Alters und ihrer Ausmaße eine sehr hohe Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Um die Wichtigkeit dieser Struktur zu würdigen, ist der Straßenseitenraum nördlich des A-Platzes als Grünfläche Baumerhalt zeichnerisch ausgewiesen.

Die im Umkreis des Baufeldes vorhandenen Bäume sind während der Bauphase mit einem Baumschutz gemäß „DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor mechanischen Schäden zu schützen (z.B. mittels Bohlenummantelung oder Bauzaun).

### 3.4 Hinweise zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Besonderer  
Artenschutz

Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Bundesnaturschutzgesetz, die durch die Planung ausgelöst werden können, zu vermeiden, ist eine begleitende Artenschutzplanung durchgeführt worden (siehe Anlage 2).

Auf der Basis des Artenschutzfachbeitrages sind folgende Vorkehrungen zum besonderen Artenschutz im Sinne von § 44 BNatSchG entwickelt worden, die als Hinweis in die Planung aufgenommen werden und bei der Planumsetzung zu berücksichtigen sind. Die Maßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren sowie seitens der Vorhabenträger im gesamten Umsetzungsprozess zu beachten. Da artenschutzrechtliche Maßnahmen oftmals keinen hinreichenden bodenrechtlichen Bezug aufweisen, ist eine Festsetzung im Bebauungsplan auf der Grundlage des Baugesetzbuches rechtlich nicht zulässig. Das Artenschutzrecht ist jedoch parallel zum Baurecht gültig und für jeden beachtlich. Falls Abweichungen erforderlich werden, ist zuvor eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

V1 - Regelung  
zur Baufeldräu-  
mung zum  
Schutz von  
streng geschütz-  
ten Arten

V1 Die Baufeldräumung zur Erschließung und Herstellung der öffentlichen Flächen muss vom 15. September bis zum 31. März erfolgen oder es muss in den anderen Zeiträumen vor Beginn der Erschließungsarbeiten von einem ornithologisch fachkundigen Kartierer eine Kontrolle bzgl. des Vorhandenseins von Nestern bzw. Jungvögeln von Feldlerchen oder anderen Bodenbrütern durchgeführt werden. Nur, wenn keine Nester und Jungvögel gefunden werden, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Der Zeitraum, in dem eine Kontrolle durchgeführt werden muss, beschränkt sich auf die Zeit vom 1. April bis zum 15. September.  
(§ 44 BNatSchG)

Mit der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 zur Baufeldräumung soll eine Störung der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln verhindert und eine ungestörte Fortpflanzung dieser Arten sichergestellt werden.

V2 – Minimie-  
rung von Lichte-  
missionen

V2 Zur Vermeidung erheblicher Störungen von Fledermäusen und zum Schutz von Insekten ist eine Ausleuchtung von Baustellen, Gebäudefassaden, und Außenanlagen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Beleuchtung von Baustellen, Gebäudefassaden und Außenanlagen darf nur mit insektenfreundlichen, streulichtarmen Lampentypen erfolgen (Verwendung quasi-UV-freier Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum von 590 nm, mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K, Minimierung der Lichtstärke). Seitliches oder nach oben ausstrahlendes Streulicht sowie eine Ausleuchtung der benachbarten Grünflächen

ist unbedingt zu vermeiden. Dies ist durch entsprechende Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin zu gewährleisten.

(§ 44 BNatSchG)

Der Hinweis Vermeidungsmaßnahme V2 zur Minimierung von Lichtemissionen dient dem Schutz von Insekten und der Vermeidung einer erheblichen Störung von Fledermäusen. Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen Lärm- und Lichtemissionen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage. Zur Vermeidung erheblicher Störungen der (in Tabelle 2 des Artenschutzfachbeitrages aufgeführten) dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten ist für den Fall von nächtlichen Bauarbeiten die Ausleuchtung von Baustellenflächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht mit über das bisherige Maß hinaus reichenden Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Betriebszeiten der Schule und des Sportplatzes liegen weitestgehend außerhalb der nächtlichen Aktivitätsphase von Fledermäusen. Daher ist der Standort nachts weitgehend ungestört für Fledermäuse nutzbar. Zur Vermeidung erheblicher Störungen ist dennoch planerisch eine Ausleuchtung von Außenanlagen auf das erforderliche Maß zu beschränken, z.B. durch die Verwendung von quasi UV-freien Leuchtmitteln.

V3 - Minimierung des Vogelschlagrisikos

V3 Für den Fall der Errichtung von großflächigen Glasfassaden (> 25 qm) sind Materialien zu verwenden, die das Vogelschlagrisiko vermindern.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Das Risiko, dass Vögel gegen Fensterscheiben fliegen und dabei zu Tode kommen, ist allgemein bekannt. Bei großflächigen Glasfassaden soll dieses Risiko durch geeignete technische Maßnahmen, z.B. Materialwahl, Anbringen von Markierungen etc. gesenkt werden. Maßnahmen an Glasflächen, die kleiner sind als der angegebene Schwellenwert, sind ausdrücklich erwünscht.

### 3.5 Hinweise zu Bodenfunden / Archäologie

Bodenfunde, archäologische Denkmalpflege

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind einige archäologische Fundstätten bekannt, so dass nicht auszuschließen ist, dass auch bei Erdarbeiten im Plangebiet weitere Bodenfunde auftreten könnten.

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat sich hierzu mit folgender Stellungnahme beteiligt:

*„Die Planungen liegen unmittelbar benachbart der archäologischen Fundstellen FStNr. 2 und FStNr. 20. Dabei handelt es sich um Keramikscherben, Glas- und Flintartefakte. Weitere Fundstellen im Umfeld (FStNr. 9, Siedlungsspuren) unterstreichen die Bedeutung des Areals für die Belange der Denkmalpflege.*

*Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.*

*Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt.*

(...)

*Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt.*

*Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg, unter oben genannter Adresse anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.*

*Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG)."*

#### **4. Städtebauliche Auswirkungen der Planung**

##### **4.1 Auswirkungen auf Belange des Verkehrs**

Verlagerung des Verkehrsaufkommens  
Mit der Verlagerung des Standorts der Grundschule an den nördlichen Ortsrand wird der Verkehrsknotenpunkt B 493 / K 31 hinsichtlich des Verkehrsaufkommens geringfügig, aber hinsichtlich der Verkehrssicherheit erheblich entlastet.

Die K 31 wird dabei als Teil der Verkehrserschließung des neuen Schulstandorts mehr Verkehr aufzunehmen haben. Gleichzeitig wird der Effekt eintreten, dass alle aus Norden kommenden Verkehre mit dem Ziel Grundschule nicht mehr bis zum Ortskern fahren müssen.

Straßennetz  
Die zum Plangebiet führenden Straßen B 493 und K 31 sind hinreichend leistungsfähig.

Verkehrssicherheit  
Die Planung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Verkehrssicherheit. Vorsorglich wird empfohlen, auf der K 31 im Bereich der Einmündung des Reitzer Weges eine Tempo-30-Zone einzurichten.

Mit der Verlagerung des Standorts der Grundschule wird ein bestehendes Verkehrssicherheitsdefizit beseitigt. Der Verkehrsknotenpunkt innerhalb des Ortskerns wird künftig nicht mehr mit Schulbussen und parkenden Pkw von holenden oder bringenden Eltern belastet sein.

##### **4.2 Auswirkungen auf Belange des Immissionsschutzes**

Lärm Sportplatz  
Die zulässige Lärmemission durch Sportanlagen und die entsprechende Empfindlichkeit von benachbarten Baugebieten hinsichtlich Lärmimmissionen ist in der 18. BImSchV geregelt. Die „Städtebauliche Lärmfibel“ des baden-württembergischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ermöglicht überschlägige Beurteilungen zum Lärmschutz an Sportanlagen.

Ungeachtet typischer Emissions-Schallpegel und zulässiger Lärm-Immissionen ist folgendes festzustellen:

- Empfindlichster Schutzanspruch in Benachbarung des neu entstehenden Sportplatzes ist ein Allgemeines Wohngebiet im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „An der alten Molkerei“.

- Die Entfernung vom ungünstigsten Emissionsort (Mittelpunkt des geplanten Trainingsplatzes) zum ungünstigsten Immissionsort (WA, nordöstlicher Eckpunkt des nächstgelegenen Baufensters) beträgt ca. 180 m.
- Als Mindestabstand zwischen Allgemeinen Wohngebieten und Fußball-Trainingsplätzen, deren Betrieb auch in den Ruhezeiten mittags und abends stattfindet, gibt die „Städtebauliche Lärmfibel“ 56 m an.

Der Mindestabstand zur Vermeidung von Lärmschutz-Konflikten wird im vorliegenden Fall also deutlich überschritten.

Lärmkonflikte zwischen dem Betrieb des neuen Trainingsplatzes und dem Wohngebiet sind nicht erkennbar.

In der Bestandssituation liegen Sportplatz und Wohnnutzung unmittelbar nebeneinander, der Sportplatz liegt auf Flächen, die baurechtlich dem Allgemeinen Wohngebiet zugeordnet sind. Durch die geplante Verlagerung des Trainingsplatzes wird die bestehende Situation deutlich verbessert.

Lärm  
Nebenanlagen

Hierzu ist im Bundes-Immissionsschutz-Gesetz folgende Regelung getroffen: § 22 (Abs. 1a) *„Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“*

Allerdings ist zu beachten, dass hierunter nicht Bolzplätze, Skateranlagen etc. mit überwiegendem Gebrauch durch Jugendliche fallen. Der geeignete Platz für derartige Einrichtungen wäre östlich des geplanten Schulgeländes, also mit deutlichem Abstand zum Allgemeinen Wohngebiet.

Lärm  
Schule

Lärmemissionen durch die Schule können ausgelöst werden durch Pausenaufenthalt der SchülerInnen im Freien, Schulsport und ruhenden bzw. an- und abfahrenden Verkehr.

Schulsport ist gemäß 18. BImSchV begünstigt (§ 5 Abs. 3), der Aufenthalt von Grundschulkindern fällt unter die Begünstigung durch das BImSchG (§ 22 Abs. 1a, s.o.). Insofern lösen diese Lärmquellen in Nachbarschaft zum Allgemeinen Wohngebiet keine Konflikte aus.

Das Verkehrsaufkommen durch ruhenden bzw. an- und abfahrenden Verkehr, der durch den Betrieb der Grundschule ausgelöst wird, wird als untergeordnet bezüglich des Verkehrsaufkommens an der K 31 bewertet.

Lärm Kreisstraße

Ein Konflikt zwischen der Kreisstraße als Lärmquelle und der Schule als Immissionsort ist aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens und der hohen Anforderungen an die Wärme- (und somit Schall-)dämmstandards bei Neubauten nicht zu befürchten.

Gesamtbewertung

Die Planung bewirkt im Hinblick auf die Immissionen in der Gemeinde Küsten eine Verbesserung der Gesamtsituation. Konflikte, die zur Festsetzung von Maßnahmen des Immissionsschutzes führen könnten, sind nicht gegeben.

### 4.3 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Allgemeines Wohngebiet Die Verlegung des Trainingsplatzes vom WA hin zum geplanten Standort führt zu einer deutlichen Entlastung des Wohngebietes hinsichtlich der Lärmsituation. Zu den Emissionen, die durch die Planung verursacht werden, siehe Kap. 4.2. Die hinzukommenden Nutzungen sind als weitestgehend emissionsarm einzustufen. Lediglich ist eine leichte Zunahme des PKW-Verkehrs durch die Anfahrt von Lehrpersonal und Schülern zu Randzeiten zu erwarten. Dieser kann durch die verkehrsgünstige Lage direkt auf die Kreisstraße abgeleitet werden und führt somit zu keiner relevanten Belastung für die benachbarten Wohnnutzungen.

In der Bauphase ist eine geringfügig höhere Lärmbelastung nicht auszuschließen – dies wird jedoch als zumutbar eingestuft.

Vorbehaltsgebiet für Erholung Die nach Osten und Norden benachbarte freie Landschaft ist per Festlegung im RROP dem Schutzgut Mischgebiet zugeordnet. Mit der festgesetzten Bepflanzung nach Osten und Norden hin ist eine ausreichende Abschirmung gewährleistet.

Die Nutzung Sportplatz und die dort entstehenden Spielflächen gliedern sich in den Charakter des Gebietes für Erholung ein.

### 4.4 Belange des Klimaschutzes

GEG und NBauO Das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“, verkürzt „Gebäudeenergiegesetz“ (GEG) und die aktuellen Bestimmungen in § 32a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) führen zur Verpflichtung, die Belange des Klimaschutzes bei Neubauten stärker als bisher zu berücksichtigen. Insofern werden darüberhinausgehende Festsetzungen in der Bauleitplanung nicht für erforderlich gehalten.

Energiebilanz Schule Mit der Schaffung des Neubaus der Grundschule Küsten wird sich die Energiebilanz im Vergleich zum Betrieb der Schule im Altbau deutlich verbessern.

Festsetzungen im Bebauungsplan Die Erhaltung der Baumreihe am Reitzer Weg hat neben dem Schutz des Ortsbildes und der Biodiversität auch den Effekt, dass die Verschattung versiegelter Flächen gewährleistet ist.

Die Gehölzpflanzungen zur Gestaltung des neu entstehenden Ortsrandes haben gleichzeitig den Effekt der Speicherung von CO<sub>2</sub>.

### 4.5 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Telefon, Wasser, Gas, und Strom sowie die Abwasserentsorgung kann über die Netze und Anlagen der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger gewährleistet werden.

Bei der Trassenwahl und der Ausführung der Bautätigkeiten ist der Schutz der Baumreihe am Reitzer Weg zu beachten.

Telekommunikation Die Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikation wird über einen Anschluss an das Glasfasernetz der Breitbandgesellschaft Lüchow-Danenberg sichergestellt.

**Abfallbeseitigung** Träger der Abfallbeseitigung ist Landkreis Lüchow-Dannenberg. Dieser weist darauf hin, dass ausreichend Stellfläche für die Entsorgungsbehälter für Restmüll, Altpapier und Leichtverpackungen vorgesehen werden soll. Außerdem soll ein Befahren des Schulgeländes mit Müllfahrzeugen vermieden werden. Die Behälter sollen in der Nähe des geplanten Abholortes aufgestellt werden. Die Bereitstellung der Behälter ist seitens des Betreibers sicherzustellen.

**Niederschlagswasser** Das Oberflächenwasser ist gemäß § 96 Abs. 3 Nds. Wassergesetz (NWG) grundsätzlich durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen, soweit die Gemeinde nicht den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Damit soll eine Versickerung an Ort und Stelle vorgesehen werden, wo dies von den Bodenverhältnissen möglich und sinnvoll ist. Das auf den befestigten Verkehrsflächen und Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst über die bewachsene Bodenzone versickert werden. Für die Versickerung von Niederschlagswasser, das von Grundstücken abgeleitet werden soll, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, ist zuvor eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Dazu ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Wasserrechtsantrag unter Berücksichtigung der DWA Regelwerke A 138 und M 153 bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Die Grünflächen dürfen in das Entwässerungskonzept einbezogen werden.

**Löschwasserversorgung** Zu den Belangen des vorbeugenden Brandschutzes weist der Landkreis darauf hin, dass die Samtgemeinde für den Grundschutz im Hinblick auf die Löschwasserbereitstellung zuständig ist. *„In der Regel wird die bereitzustellende Menge nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 bestimmt. Als Löschwasserentnahmestellen können danach auch Entnahmestellen des Rohrnetzes der vorhandenen zentralen Wasserversorgung dienen, die sich in einem Umkreis von bis zu 300 m um das jeweilige Objekt befinden. Eine erste Löschwasserentnahmestelle ist im Umkreis von 150 m mit einer Liefermenge von mindestens 800 l/min über 2 Stunden vorzusehen. Dagegen muss allerdings sichergestellt werden, dass das Leitungsnetz so bemessen wird, dass die notwendige Menge an Löschwasser auch über 2 Stunden entnommen werden kann.“*

Der nächstgelegene Hydrant befindet sich am Reitzer Weg innerhalb der Grünfläche Baumerhalt, also innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Daher wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen an die Löschwasserversorgung erfüllt sind, bzw. im Zuge der Erschließung des Gebietes erfüllt werden.

Weitere Hydranten befinden sich

- in der Alten Heerstraße in ca. 150 m zum geplanten Sondergebiet.
- in der Straße „Am Sportplatz“,
- in der Straße am Spritzenhaus,
- in der Straße „Alte Molkerei“ sowie
- in der Göttiener Straße auf Höhe Hausnummer 4.

### **5. Durchführung der Planung / Kosten**

Bodenordnung	Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich. Die Gemeinde Küsten verfügt eigentumsrechtlich über alle Plangebietsflächen.
Durchführung der Planung / Erschließung	Die Erschließung des Plangebietes ist über den Reitzer Weg gesichert. Der Reitzer Weg ist in der Höhe der geplanten Schule so auszubauen, dass der Busverkehr abgewickelt werden kann.
Kompensation	Die Vorhabenträgerin wird die Durchführung der auf ihren Grundstücken festgesetzten Pflanzmaßnahmen innerhalb der öffentlichen Grünflächen (Feldhecke, Feldgehölz) und innerhalb der Verkehrsfläche gewährleisten.
Planungskosten	Die für die Aufstellung der Bauleitplanung anfallenden Planungskosten und Kosten für die archäologischen Voruntersuchungen werden von der Gemeinde Küsten übernommen.
Zusammenfassende Abwägung	Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen infolge dieser Planung zu erwarten. Öffentliche und private Belange werden durch diese Planung nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

## TEIL 2 - UMWELTBERICHT

### 1. EINLEITUNG

#### 1. a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Standort	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Lage</u>: Das Plangebiet befindet sich nördlichen Ortsrand des Hauptortes Küsten in der Gemeinde Küsten.</li> <li>▪ <u>Reale Nutzungen</u>: Das Plangebiet unterliegt überwiegend der Nutzung als Acker oder Ackerbrache.</li> <li>▪ <u>Baurechtliche Situation</u>: Die überplanten Flurstücke sind planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen.</li> <li>▪ <u>F-Plan-Darstellung</u>: Das Plangebiet liegt im Außenbereich und nach den Darstellungen des nicht parzellengenau zu interpretierenden FNP ist davon ausgehen, dass es sich bei den weißen Bereichen um Flächen der Landwirtschaft handelt.</li> </ul>
Vorhaben / Planungsanlass	<p>Im Plangebiet sind folgende Vorhaben vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neubau der Grundschule Küsten</li> <li>▪ Neuanlage eines Trainingsplatzes</li> <li>▪ untergeordnete Anlagen für schulische und sportliche Zwecke.</li> </ul>
Planungsziele	<p>Ziele der Planung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Sicherung und Entwicklung des Schulstandortes Küsten</li> <li>▪ die Sicherung und Entwicklung der Einrichtungen des örtlichen Sportvereins</li> </ul> <p>Die Planung steht deshalb im öffentlichen Interesse.</p>
Planverfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Planung wird im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch mit Umweltprüfung durchgeführt.</li> <li>▪ Die Aufstellung des Bebauungsplanes Küsten Schule / Sport wird im Parallelverfahren durchgeführt.</li> </ul>
Planungsinhalte	<p>Im 2,56 ha großen Plangebiet werden folgende Flächen ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sondergebiet Schule / Sport      0,89 ha</li> <li>▪ Grünfläche Sportplatz            1,01 ha</li> <li>▪ Grünflächen Feldgehölz            0,38 ha</li> <li>▪ Grünfläche Baumerhalt            0,06 ha</li> <li>▪ Verkehrsfläche                      0,22 ha</li> </ul>
Bedarf an Grund und Boden	<p>Bei vollständiger Umsetzung der neu vorbereiteten Baurechte ist von folgendem Bedarf an Grund und Boden für Flächenversiegelung auszugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sondergebiet max. 60%            0,54 ha</li> <li>▪ Grünfläche Sportplatz max. 5%    0,05 ha</li> <li>▪ Verkehrsflächen:                    0,17 ha (abzgl. 0,08 ha Bestand).</li> </ul> <p>Für Kompensationsmaßnahmen werden im Plangebiet 0,38 ha Ackerfläche in Feldgehölze bzw. Feldhecken mit Saumstreifen umgewandelt. Zusätzlich wird das Anpflanzen von 19 Einzelbäumen im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld festgesetzt.</p>

**1. b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt wurden**

Raumordnung	Bezüglich der Ziele der Raumordnung und deren planerische Berücksichtigung siehe Teil I: Begründung, Kap. 2.3.
Bundes-Immissionsschutzgesetz	Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind <i>„die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (...) so weit wie möglich vermieden werden.“</i> Dieser gesetzlichen Vorgabe wird durch den Bebauungsplan entsprochen.
Störfallgefahren	Anlagen, die einen störfallrelevanten Betriebsbereich i.S. v. § 3 Abs 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen wären, sind im Wirkbereich des geplanten Baugebietes nicht vorhanden und werden nicht vorbereitet.
vorsorgender Schallschutz	Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch <i>„die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“</i> zu berücksichtigen. Das maßgebliche Regelwerk für den vorsorgenden Schallschutz in Bauleitplanverfahren ist die DIN 18005-1 <i>„Schallschutz im Städtebau“</i> . Bei der Beurteilung von Lärmemissionen durch Sportanlagen kommt die 18. BImSchV zur Anwendung.  Bei der vorliegenden Planung wird ein vorbeugender Immissionsschutz dadurch gewährleistet, dass Mindestabstände zwischen Lärmemitteln und lärmempfindlichen Nutzungen deutlich überschritten werden.
Fachvorschriften im Genehmigungsverfahren	Vor der Inbetriebnahme von neuen baulichen Nutzungen sind im verbindlichen Genehmigungsverfahren die jeweils geltenden Fachvorschriften des Bauordnungsrechtes, des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes, des Abfallrechtes, des Immissionsschutzrechtes (4. BImSchV, TA-Lärm, TA-Luft, GIRL), des Störfallrechtes und des UVP-Gesetzes zu beachten. Die Vorschriften tragen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen, zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zur Gewährleistung eines umweltverträglichen Umgangs mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen sowie zur Gefahrenabwehr bei.
Wasserrecht	Es sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete im Plangebiet oder in der näheren Umgebung vorhanden (NLWKN online 2022a).
Denkmalschutz	Es sind keine denkmalrechtlichen Schutzobjekte im Geltungsbereich vorhanden. Nach Informationen der Unteren Denkmalschutzbehörde liegen die Planungen aber unmittelbar benachbart der archäologischen Fundstellen FStNr. 2 und FStNr. 20. Dabei handelt es sich um Keramikscherben, Glas- und Flintartefakte. Weitere Fundstellen im Umfeld (FStNr. 9, Siedlungsspuren) unterstreichen die Bedeutung des Areals für die Belange der Denkmalpflege. Für eine etwa 200 m südlich gelegene Fläche wird auf dem Server der niedersächsischen Denkmalpflege eine archäologische Siedlung angegeben (ADABWEB online 2022).

**Naturschutzrecht** Nach Informationen des Umweltkartenservers des Landes Niedersachsen liegt der Geltungsbereich außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NNatSchG) sowie weiteren Gebieten mit landesweiter Bedeutung für den Naturschutz (NLWKN online 2022a).

In mindestens 900 m Entfernung nördlich, östlich und südlich liegt das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwälder“ (2832-331), welches als Landschaftsschutzgebiet (LSG DAN 00033) geschützt ist. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE3032-401) befindet sich ca. 5 km südlich. Aufgrund der geringen Raumwirksamkeit der Planung und der Entfernungen ist mit einer Beeinträchtigung der Schutzziele der Gebiete nicht zu rechnen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG mit Blick auf die genannten Natura 2000-Gebiete ist nicht erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNSchG sind weder innerhalb des Geltungsbereichs noch auf den direkt angrenzenden Flächen vorhanden.

Eine etwa 1,26 km<sup>2</sup> große Fläche zwischen Küsten und Göttien wird aufgrund eines 2008 festgestellten Ortolan-Vorkommens als lokal wertvoller Bereich für Brutvögel geführt (NLWKN online 2022a).

**besonderer  
Artenschutz**

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote).“

In § 44 (5) BNatSchG wird ausgeführt, inwieweit nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Eingriffe die Zugriffsverbote auslösen. So kann ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) abgewendet werden, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Um dies sicherzustellen, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und Verbotsstatbestände, die durch die Planung ausgelöst werden können, zu vermeiden, ist ein Artenschutzfachbeitrag erstellt worden (PGM 2022, Anlage 2).

<b>2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 ERMITTELT WURDEN</b>	
<b>2. a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) / Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung</b>	
naturräumliche Lage	<p>Küsten liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 642 „Ostheide“, in der Untereinheit 642.6 „Niedere Geest“, die sich westlich der „Lüchower Niederung“ (Haupteinheit 860) von Norden nach Süden erstreckt (BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1980). Sie besteht aus flachen Grundmoränen der Saale-Eiszeit, die in der späteren Weichseleiszeit u.a. durch Solifluktion noch weiter eingeebnet wurden. Hier finden sich auf glazifluviatilen Sanden und Geschiebedecksanden viele grundwassernahe Standorte, die sich in Talrinnen als Niedermoore, beispielsweise in Form von Erlenbruchwald, ausgebildet haben. Mühlenbachtäler sind auffälliges Merkmal dieser Landschaft. Infolge der wechselnden Standortbedingungen zeichnet sich die Landschaft daneben durch ein Mosaik von Ackerland, Wiesen, Weiden und Wald aus (BfN online 2022).</p> <p>Der „Hohe Drawehn“ (Untereinheit 642.50) östlich von Küsten bilden die Kernlandschaft der Ostheide. Die „Niedere Geest“ stellt den östlichen Abhang zur „Lüchower Niederung“ dar. Die Grenze verläuft entlang der 50 m-Höhenlinie. Die Südgrenze der „Niederer Geest“ ist das hier von West nach Ost verlaufende Tal der Wustrower Dumme oberhalb ihrer Mündung in die Jeetzel bei Wustrow in der „Dumme-Grenzgrabenniederung“ (Untereinheit 860.4). Die östlich von Küsten liegende „Lüchower Niederung“ (Untereinheit 860.0) bildet einen Teilbereich des Urstromtals der Elbe und stellt sich als eine ebene, weitläufige Niederungslandschaft dar, die durch das Graben- und Flusssystem der Jeetzel entwässert wird. Der Naturraum besteht überwiegend aus fluviatilen Talsanden, aus denen sich einzelne Grundmoränenreste und aufgewehte Sandkuppen erheben, so dass in dem Naturraum neben feuchten bis vernässten Lagen auch relativ trockene Standorte vorhanden sind.</p> <p>Die Landschaft im Plangebiet besitzt ein nahezu ebenes Relief mit Höhen zwischen 26,8 m im Westen und 24,5 m über NHN im Nordosten und fällt somit nach Nordosten zum Lübelner Mühlenbach ab.</p>
Schutzgut Fläche Bestand	<p>Durch die Betrachtung der Fläche als ein eigenständiges Schutzgut soll dem anhaltenden Verbrauch an Siedlungs- und Verkehrsflächen entgegengewirkt werden.</p> <p>Im vorliegenden Fall soll am Ortsrand von Küsten östlich der Göttiener Str. (K 31) ein neuer Schulstandort auf einer 2,59 ha großen Ackerfläche geschaffen werden.</p>
Schutzgut Boden Bestand	<p>Die folgenden Angaben zu den Schutzgütern Boden und Wasser sind aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS online 2022) abgeleitet.</p> <p>Ausgangsgestein sind auf dem größten Teil der Fläche glazifluviatile Sande und Schotter des Drenthe-Stadiums der Saale-Kaltzeit. Die nordwestliche Ecke ist geprägt durch Geschiebelehm aus Schluff mit tonigen, sandigen und kiesigen Beimengungen des Warthestadiums der Saale-Kaltzeit.</p>

Schutzgut Boden Bestand	<p>Gemäß der aktuellen Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) wird das Plangebiet der Bodenregion der Geest zugeordnet. In der Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen hat sich in der Bodenlandschaft der fluviatilen und glazifluviatilen Ablagerungen auf dem größeren Teil der Gesamtfläche eine mittlere Podsol-Braunerde (Bodentyp: P-B3) entwickelt. Der Nordwesten und Nordosten sind geprägt durch die Bodenlandschaft der Lehmgebiete. Während sich auf einer etwa 7.500 m<sup>2</sup> großen Fläche im Nordwesten eine mittlere Pseudogley-Braunerde entwickelt hat (Bodentyp: S-B3), ist der Boden auf einer etwa 2.600 m<sup>2</sup> großen Fläche im Nordosten durch eine mittlere Gley-Braunerde geprägt (Bodentyp: G-B3).</p> <p>Der Boden innerhalb des Plangebietes gehört nicht zu den schutzwürdigen Böden in Niedersachsen. Er wird nicht als seltener Boden oder als Boden mit besonderen Standorteigenschaften geführt. Auch eine kultur- oder naturgeschichtliche Bedeutung wurde bisher nicht festgestellt und wird auch nicht vermutet, da der Geltungsbereich nicht in einem dementsprechenden Suchraum liegt. Vorkommen von Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit liegen ca. 1,4 km nördlich des Plangebietes bei Belitz.</p>
Schutzgut Boden Bewertung	<p>Das Plangebiet ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung als überprägter Naturboden einzustufen (vgl. LABO 2018).</p> <p>Die Angaben auf Basis der Bodenschätzung aus dem Jahr 1938 variieren. Der größte Teil der Fläche hat eine Bodenzahl/Ackerzahl von 31/32. Für Bereiche im Norden und Westen wird eine Bodenzahl/Ackerzahl von 38/40 angegeben. Anhand dieser Werte ist die Bodenfruchtbarkeit im Geltungsbereich als unterdurchschnittlich einzustufen.</p> <p>Im Altlastenkataster bestehen keine Eintragungen (NIBIS online 2022).</p> <p>Die Ackerfläche des Geltungsbereichs weist als überprägter Naturboden eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Boden auf. Durch das unterdurchschnittliche Ertragspotenzial kommt dem Boden keine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu. Der Boden des Plangebietes ist von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt. Naturnahe Böden kommen nicht vor.</p>
Schutzgut Wasser Bestand	<p>Natürliche Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor.</p> <p>Südlich von Küsten, über 500 m südlich des Geltungsbereichs befinden sich an zwei Orten Teiche. Der Lübelner Mühlenbach umfließt das Plangebiet nördlich und östlich in Entfernungen von über 900 m und mündet bei Lüchow in die Jeetzel.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht im durch Verordnung als Überschwemmungsgebiet festgesetzten Bereich gemäß § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), in dem als Bemessungshochwasser zur bautechnischen Dimensionierung der Hochwasserschutzanlagen ein statistisches Jahrhundert-Hochwasserereignis (HQ100) angenommen wird.</p> <p>Das Gebiet liegt auch nicht im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dabei handelt es sich um Flächen, die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) über das Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können (NLWKN online 2022b).</p> <p>Das Plangebiet hat terrestrische Böden, die keinen dauerhaften Grundwasseranschluss besitzen. Aufgrund des Lehmantils, der eine bessere</p>

Wasserspeicherung ermöglicht, kommt es allerdings auf etwa 7.500 m<sup>2</sup> im Nordwesten und 2.600 m<sup>2</sup> im Nordosten des Geltungsbereichs zur Ausbildung von Übergangsböden mit leichtem Grundwassereinfluss.

Das Grundwasser kann sich in den sandigen Substraten gut bewegen und ist relativ gleichmäßig verteilt. In den lehmigen Substraten ist die Wasserbewegung eingeschränkt. Hier kommt es sowohl zu oxidierenden als auch zu reduktiven Prozessen der Vergleyung, die allerdings der Braunerdeausbildung untergeordnet sind.

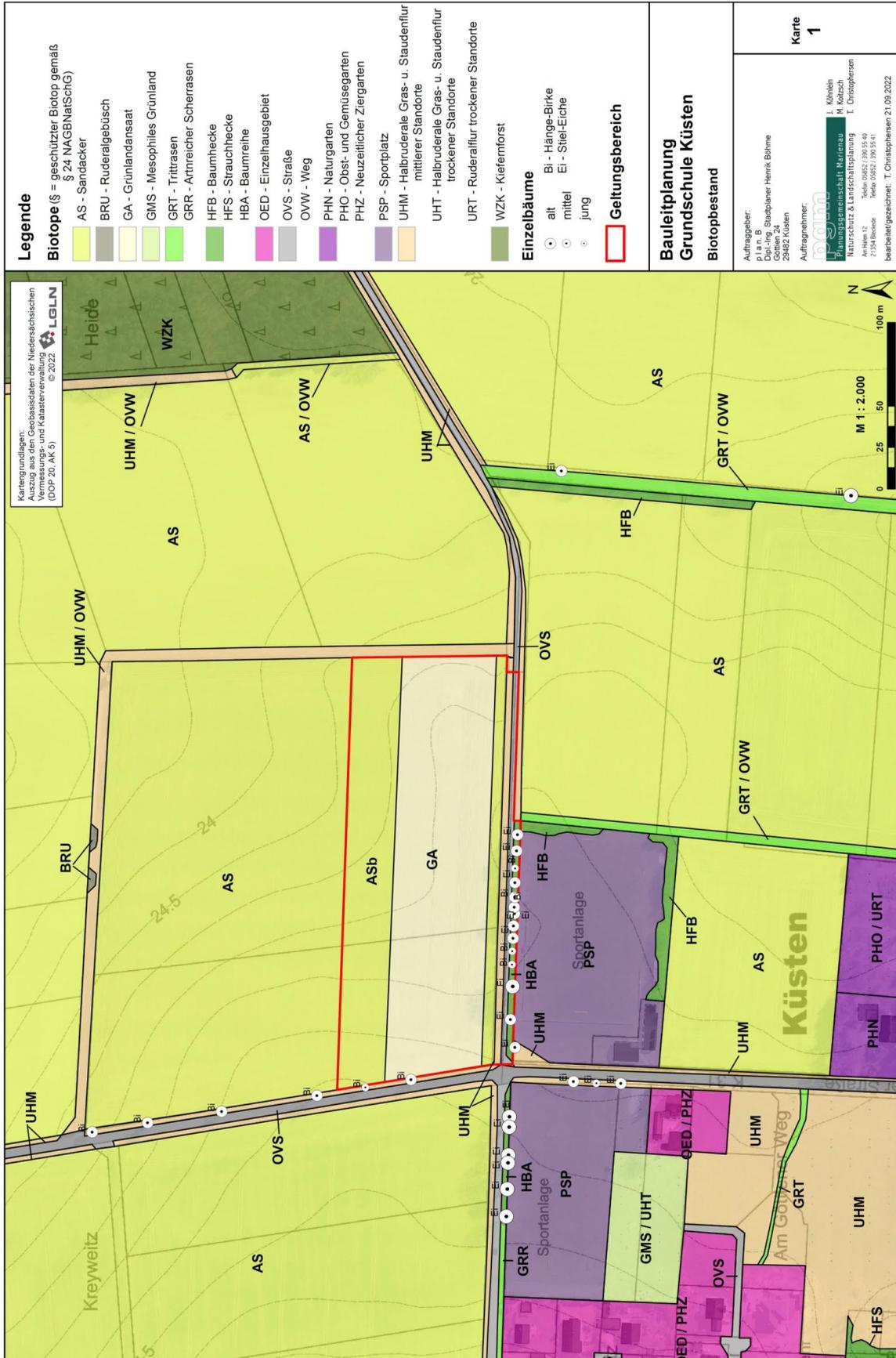
Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei etwa 22,5 m über NN und ist von Ost nach West ansteigend. Die Grundwasseroberfläche befindet sich somit etwa 2 - 4 m unter der Geländeoberfläche. Die Grundwasserneubildungsrate variiert zwischen 100-150 mm/a und 200-250 mm/a im langjährigen Mittel von 1981 bis 2010 und einer Grundwasserzehrung im Nordosten. Bei einer unterschiedlichen Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist das Plangebiet als durchschnittlich bedeutend für die Leistungsfähigkeit des Grundwassers einzustufen.

Das Schutzpotenzial der anstehenden Substrate im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befruchtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, wird gemäß NIBIS-Server bei einem Flurabstand von weniger als 10 m zwischen Gelände- und Grundwasseroberfläche und einer überwiegend hohen Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine als gering bewertet. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber Einträgen von grundwasserverunreinigenden Stoffen als hoch einzustufen.

Schutzgut  
Wasser  
Bewertung

Die Überformung des oberen Bodenhorizontes durch die landwirtschaftliche Nutzung stellt einen anthropogenen Eingriff in den Wasserhaushalt dar und ist als Vorbelastung des Schutzgutes Wasser zu werten.

Aufgrund der geringen Grundwasserüberdeckung und des Fehlens potenzieller Barriersubstrate ist dem Schutz des Grundwassers eine hohe Bedeutung zuzumessen.



**Abbildung 10: Biotopbestand des Plangebiets und seiner Umgebung**  
 [Grundlage: Geobasisdaten © LGLN 2021; ALKIS®]

Schutzgut  
Pflanzen, Biotope  
Bestand

Für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen wurde am 23. August 2022 eine Erfassung der Biotope nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021) durchgeführt (siehe Abbildung 10).

Die Bewertung richtet sich nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013), dem sogenannten Städtetagmodell. Danach wird den einzelnen Biotoptypen jeweils eine Wertigkeit zwischen 0 und 5 zugeordnet:

<u>Wert</u>	<u>Bedeutung</u>
5	sehr hoch
4	hoch
3	mittel
2	gering
1	sehr gering
0	weitgehend ohne Bedeutung

Ergänzt wird diese Bewertung auf der Ebene der weiteren Schutzgüter durch die Prüfung auf einen besonderen Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien. Diese definieren besondere schutzgutbezogene Werte der vorkommenden Biotope oder Biotopkomplexe, die zu deren Aufwertung führen können.

Der Geltungsbereich wird vollständig von einem Acker eingenommen. Dieser ist auf dem Großteil der Fläche als Grasacker mit einer **Grünlandansaat** (Biotoptyp GA, Wertstufe 1) aus Lolch (*Lolium spec.*) sowie Beimischungen von Weißklee (*Trifolium repens*) und Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*) ausgeprägt. Am südlichen Rand verlief zum Zeitpunkt der Geländeerfassung ein Blühstreifen, u.a. mit Sonnenblumen (*Helianthus spec.*). Auch im Norden befand sich auf gut einem Viertel der Fläche des Geltungsbereichs zum Zeitpunkt der Geländeerfassung ein brach liegender **Sandacker** (Biotoptyp ASb, Wertstufe 1). Der spätsommerliche Aspekt wurde von einem Dominanzbestand aus Gänsefuß (*Chenopodium spec.*) bestimmt. Daneben waren Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) und Hühnerhirse (*Echinochloa crus-galli*) häufig.

Auf der Ackerfläche sind keine feuchten Senken, Fehlstellen o.ä. vorhanden.

Südlich der Ackerfläche verläuft in Ost-Westrichtung im Bereich der alten Heerstraße als asphaltierte **Straße** der Reitzer Weg (Biotoptyp OVS, Wertstufe 0). Er wird an seinem südlichen Rand von einer **Baumreihe** aus neun mittelalten und alten Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und vier jungen bis mittelalten Hänge-Birken (*Betula pendula*) begleitet (Biotoptyp HBA, Wertstufe 4).

Die Krautschicht wird, wie der nördliche Rand des Reitzer Wegs, von einer **halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte** eingenommen (Biotoptyp UHM, Wertstufe 3). Kennzeichnende Arten sind Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*). Außerhalb des Geltungsbereichs setzten sich die **Sandackerflächen** nach Norden fort (Biotoptyp AS). Zum Zeitpunkt der Geländebegehung war die nördlich an den Geltungsbereich grenzende Fläche frisch geerntet und ohne Vegetation.

Die weiteren benachbarten Ackerschläge waren zumeist mit Kartoffeln bestellt. Eine Segetalvegetation, z.B. aus Hühnerhirse (*Echinochloa crus-galli*), Gewöhnlichem Leinkraut (*Linaria vulgaris*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*) oder Stechapfel (*Datura stramonium*) war in der Regel gut ausgeprägt, was auf eine ökologische Bewirtschaftung der Flächen schließen lässt.

Entlang der am Westrand des Geltungsbereichs verlaufenden Göttiner Straße (K 31) sowie an den Rändern der Ackerschläge und Wirtschaftswege sind 1-2 m breite Streifen mit einer **halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte** (Biotoptyp UHM), u.a. aus Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Spitz-Wege- rich (*Plantago lanceolata*) ausgebildet.

Südlich und südwestlich des Geltungsbereichs liegen die **Sportplätze** des Sportvereins Küsten (SVK) mit zwei Fußballfeldern beidseits der Göttiner Straße (Biotoptyp PSP). Eine Flutlichtbeleuchtung ist vorhanden. Beide Sportplätze weisen einen kurz gemähten, artenarmen Scherrasen auf. In den Randbereichen ist er teils auch artenreich ausgeprägt. Zur Sportrasenansaat aus Ausdauerndem Lolch (*Lolium perenne*) treten dann Kräuter wie Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*) und Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*) hinzu.

Am Ostrand und am Südrand des östlichen Sportplatzes sind dichte **Baumhecken** aus Sal-Weide (*Salix caprea*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Liguster (*Ligustrum spec.*) gepflanzt worden (Biotoptyp HFB).

Nördlich des westlichen Sportplatzes verläuft in Ost-Westrichtung die **Alte Heerstraße** (Biotoptyp OVS). An ihrem südlichen Rand stehen sechs sehr alte Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Nach Osten setzt sich die Straße jenseits der Göttiner Straße, zwischen dem Geltungsbereich und dem östlichen Fußballplatz fort. An ihrem Südrand stehen hier neun mittelalte und alte Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und vier junge bis mittelalte Hänge-Birken (*Betula pendula*). Entlang der Göttiner Straße, westlich und nordwestlich des Geltungsbereichs stehen sechs junge bis mittelalte Hänge-Birken (*Betula pendula*).

Östlich des Sportplatzes verläuft von Norden nach Süden eine ca. 6 m breite Fahrspur mit einer **Trittrassen**-Vegetation (Biotoptyp GRT) aus Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Breit-Wegerich (*Plantago major*) und Einjährigem Rispengras (*Poa annua*). Auch der östlich des Geltungsbereichs nach Norden führende Wirtschaftsweg ist eher als unbefestigte Fahrspur ausgebildet. Hier entspricht die Vegetation überwiegend einer **halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte**, die sich neben den bereits genannten Arten auch aus Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*) und Kanadischem Berufkraut (*Erigeron canadensis*) zusammensetzt.

An diesem Weg befinden sich im Norden auch zwei kleine **Ruderalgebüsche** (Biotoptyp BRU) aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) mit einem dichten Bestand aus Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) im Unterwuchs.

Entlang einer weiteren, nach Süden führenden Fahrspur mit Trittra-senvegetation südöstlich des Geltungsbereichs verläuft eine **Baumhe-cke** (Biototyp HFB), die in ihrer Zusammensetzung aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Zitter-Pappel (*Populus tremula*) der Eingrünung des Sportplatzes ähnelt. Die Krautschicht besteht aus Nitrophyten wie Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) sowie aus Johanniskraut (*Hypericum perforatum*).

Etwa 190 m nordöstlich des Geltungsbereichs befindet sich ein **Kie-fernforst** (Biototyp WZK) aus der namensgebenden Kiefer (*Pinus sylvestris*) sowie, vor allem am Rand, teils aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Die Bäume sind überwiegend mittleren Alters, am Rand kommen aber auch zahlreiche Altbäume vor. Der Bestand ist reich an schwachem, liegendem Totholz, und auch stärkeres stehendes Totholz ist vereinzelt vorhanden. Die Altbäume weisen teilweise Höhlungen und Stammanrisse auf. In der Krautschicht kommen Säurezeiger wie Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Sand-Segge (*Carex arenaria*) sowie Störzeiger wie Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia*) und Beifuß (*Artemisia vulgaris*) vor.

Am südwestlichen Waldrand führt eine weitgehend vegetationslose Fahrspur über den Acker. Weiter im Norden ist sie von einer **halbruderale(n) Gras- und Staudenflur** bedeckt (Biototyp UHM).

Etwa 150 m südwestlich des Geltungsbereichs beginnt die geschlossene Ortslage von Küsten mit einem eher **dicht bebauten Einzelhausgebiet** aus Wohnhäusern unterschiedlicher zeitlicher Epochen sowie dem Grundstück der Feuerwehr (Biototyp OED). Es überwiegen **neuzeitlichen Ziergärten**, die kaum Altbäume aufweisen (Biototyp PHZ). Während die neu bebauten Grundstücke noch wenig bepflanzt sind, ist das Gelände der Feuerwehr durch den dichten Gehölzbestand einer **Strauch-Hecke** (Biototyp HFS) u.a. aus Brombeere (*Rubus fruticosus*), Rose (*Rosa spec.*), Liguster (*Ligustrum spec.*) und Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) gut eingegrünt.

Nach Osten vorgelagert liegt noch ungenutztes Bauerwartungsland, das von **halbruderale(n) Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte** eingenommen wird (Biototypen UHM). Kennzeichnende Arten sind hier u.a. Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*). Zwischen diesen Flächen und dem westlichen Sportplatz im Norden befindet sich eine Pferdekoppel. Gänsefuß (*Chenopodium spec.*) bildet hier große, sommerliche Bestände in der ansonsten lückigen, von der anhalten Trockenheit gekennzeichneten Vegetation. Diese lässt mit Arten, wie Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Großem Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Reste eines **mesophilen Grünlands** erkennen (Biototyp GMS). Der Biotop ist geschützt gemäß § 24 NAGBNatSchG. Kennzeichnend für die Ruderalisierung der Fläche sind auch randliche Vorkommen von Zurückgebo-genem Amaranth (*Amaranthus retroflexus*) und Beifuß (*Artemisia vul-garis*).

Etwa 200 m südlich des Geltungsbereichs ragen zwei Gartengrundstü-cke in das Untersuchungsgebiet. Dabei handelt es sich um einen ver-wilderten, teils stark ruderalisierten **Obst- und Gemüsegarten**, der nach Norden durch Gebüsch aus verschiedenen Weiden-Arten (*Salix spec.*) und aufkommenden, jungen Hänge-Birken (*Betula pendula*)

	<p>eingegrünt ist (Biototyp PHO), sowie einen <b>Naturgarten</b> mit einem abwechslungsreichen Gehölzbestand aus Brombeere (<i>Rubus spec.</i>), Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>), Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>), Schwarzem Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) und einer teils abgängigen Fichtenreihe (<i>Picea pungens</i>, <i>Picea omorika</i>), die das Grundstück nach Norden zum Acker hin abgrenzt (Biototyp PHN).</p> <p>Der Bestand an Großbäumen innerhalb des Plangebiets ist in Anlage 4 dokumentiert.</p>
<p>Schutzgut Tiere Bestand</p>	<p>Der Geltungsbereich ist weitgehend als struktur- und artenarm zu bezeichnen. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit nur schmalen, ruderalen Randstreifen ermöglicht nur wenigen Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen. Mit Vorkommen von am Boden brütenden Vogelarten, wie Feldlerche, Rebhuhn oder Wiesenschafstelze ist aber zu rechnen.</p> <p>Die Gehölze des Untersuchungsgebiets, darunter auch die Baumreihe am Südrand des Geltungsbereichs bieten geeignete Habitatstrukturen für Brutvögel und Fledermäuse. Sie können auch als Flugstraße und Jagdgebiet für strukturgebunden jagende Fledermäuse dienen. Wirbellose Tiere, insbesondere Blüten besuchende Insekten, sowie Kleinsäuger und Reptilien finden in den Gehölzen und an ihren Rändern allgemein geeignete Habitatstrukturen vor.</p> <p>Zur näheren Betrachtung des Schutzgutes wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (PGM 2023, siehe Anlage 2).</p>
<p>Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biotope Bewertung</p>	<p>Im Geltungsbereich und auf den direkt angrenzenden Flächen sind keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 22 und § 24 NNatSchG vorhanden.</p> <p>Biotope, die einem FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen sind, kommen nicht vor.</p> <p>Vorkommen seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten wurden während der Ortsbegehungen nicht festgestellt und sind im Geltungsbereich aufgrund der intensiven Nutzung auch nicht zu erwarten.</p> <p>Potenzielle Vorkommen von Feldlerche und Rebhuhn, die als Brutvogelarten in Niedersachsen gefährdet bzw. stark gefährdet sind (KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022) verleihen dem Geltungsbereich eine gewisse Bedeutung, die aber nicht über die der umgebenden Agrarlandschaft hinausgeht.</p> <p>Ein besonderer Schutzbedarf nach den in Liste III des Niedersächsischen Städtetagmodells dargelegten Kriterien besteht nicht.</p>
<p>Schutzgut Klima Bestand</p>	<p>Der Raum ist klimaökologisch dem Geest- und Bördebereich zuzuordnen, der durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist.</p> <p>Die großen Offenflächen haben eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Der Geltungsbereich stellt zudem eine Leitbahn für den Luftaustausch zwischen den leicht erhöht liegenden Offenlandflächen im Nordwesten und der Ortslage von Küsten im Süden dar.</p>

Schutzgut  
Landschaft  
Bestand,  
Bewertung

Gemäß den Beobachtungsdaten der Klima- und Niederschlagsstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) liegt der mittlere Jahresniederschlag für die vergangene Klimareferenzperiode (1961-1990) im Plangebiet bei 581 mm (NIBIS online 2022). Die klimatische Wasserbilanz wird im Winterhalbjahr mit + 156 mm und im Sommerhalbjahr mit - 133 mm beziffert, d.h. die Wasserbilanz ist über das ganze Jahr gesehen mit + 23 mm positiv. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 8°C.

Nach den Angaben des NIBIS-Kartenservers zur Klimaprojektion ist davon auszugehen, dass zum Zeitraum 2021-2050 die Durchschnittstemperatur im Sommerhalbjahr um 1,4°C und im Winter um ca. 1,6°C ansteigen wird. Die klimatische Wasserbilanz wird im Sommerhalbjahr auf - 226 mm fallen und im Winterhalbjahr bei ca. + 186 mm steigen. Über das gesamte Jahr gesehen wird die klimatische Wasserbilanz demnach mit - 40 mm negativ sein. Aufgrund des Klimawandels ist zukünftig zunehmend mit Trockenperioden im Sommer zu rechnen.

Durch den angrenzenden Siedlungsraum ist eine Vorbelastung an Luftschadstoffen (Feinstaub, Stickoxiden etc.) aus Verkehrsemissionen und Heizungsabgasen gegeben. Hinzu kommen Emissionen aus der Landwirtschaft.

Weitere Belastungen des Schutzgutes finden durch Emissionen des Straßenverkehrs auf der vielbefahrenen Bundesstraße 493 etwa 350 m südlich des Geltungsbereichs statt.

Der **Nahbereich** des Landschaftsbildes wird durch die Lage am nordöstlichen Ortsrand von Küsten zwischen dem Siedlungsgebiet im Süden und Westen sowie der offenen Agrarlandschaft im Norden und Osten bestimmt.

Begrenzt durch die landschaftsprägenden Eichen an der Alten Heerstraße folgt auf die Sportanlagen des SV Küsten im Süden der heterogene Siedlungsrand mit einigen, wenigen älteren gut eingegrüntem Wohngebäuden, Ackerflächen, Neubauten ohne Eingrünung und Ruderalflächen als Bauerwartungsland. Insbesondere eine westlich gelegene, neu erschlossene Einfamilienhaus-Siedlung mit ihren neuzeitlichen Ziergärten weist eine geringe Vielfalt, Naturnähe und historische Kontinuität auf. Von hoher historischer Kontinuität sind die Reste einer alten Molkerei an der Göttiener Straße, deren Schornstein mit einem Storchennest besetzt ist. Die Landschaft im Norden und Osten des Plangebietes ist bis auf lückige Baumreihen entlang der Straßen und Wege weitgehend ausgeräumt und daher nur von geringer Vielfalt und Naturnähe bei mittlerer historischer Kontinuität.

Die Masten der Flutlichtanlage des Sportplatzes sowie ein Mobilfunk-Sendemast, die die Häuser und Bäume im Nahbereich überragen, stellen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Zusammenfassend weist das Landschaftsbild im Nahbereich eine überwiegend geringe historische Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe auf. Daraus ergibt sich nur ein geringer Landschaftsbildwert.

Im **Fernbereich** schließt sich südlich des Plangebietes die geschlossene Bebauung von Küsten mit neuzeitlichen Wohnhäusern, aber auch älteren Gebäuden, an. Insbesondere das Ortszentrum mit einem historischen Rundlingskern und weiteren älteren Höfen mit Nebengeb-

	<p>äuden weist eine hohe historische Kontinuität und eine mittlere Vielfalt und Naturnähe auf.</p> <p>Im Westen prägt der Niendorfer Forst als großes Waldgebiet das Landschaftsbild. Die großen Kiefernforstbestände haben nur eine geringe Naturnähe, aber eine durch Ziegeleiteiche, Offenland und kleinere Mischwaldbestände angereicherte, mittlere Vielfalt und historische Kontinuität.</p> <p>Ansonsten wird die weitere Umgebung des Plangebietes weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Während die Kuppen der eiszeitlichen Ablagerungen eher großräumig ackerbaulich genutzt werden und einen geringen Strukturreichtum aufweisen, sind die Niederungen der Bäche durch eine naturnahe Grünlandnutzung und kleinere Bruchwälder geprägt. Am Rande der Niederung liegen die historischen Rundlingsdörfer und an den Bächen einige Wassermühlen. Dies bewirkt, bei einem erhöhten Strukturreichtum, eine hohe Vielfalt und Naturnähe bei ebenfalls hoher historischer Kontinuität.</p> <p>Insgesamt überwiegen im Fernbereich naturraumtypische Landschaftsbildeinheiten mit einem hohen Landschaftsbildwert (zur Methode s. KÖHLER &amp; PREISS 2000).</p>
Schutzgut Mensch und seine Gesundheit Bestand, Bewertung	<p>Der Geltungsbereich wird im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) als Vorbehaltsgebiet für Erholung geführt (LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG online 2022).</p> <p>Die Eigenart des Standortes wird durch die Sportplatznutzung und die heterogene Ortsrandlage an der K 31 außerhalb der bisherigen Siedlung geprägt. Damit verbunden sind Vorbelastungen durch Lärm und Licht, insbesondere bei abendlichen Sportveranstaltungen, sowie Verkehrsemissionen. Zu den Belangen des Immissions schutzes siehe Kap. 4.2 der Begründung.</p> <p>Im Altlastenkataster bei NIBIS online (2022) liegen für den Geltungsbereich keine Eintragungen vor.</p>
Schutzgut Kultur- und Sachgüter Bestand, Bewertung	<p>Unter Kulturgütern sind Objekte zu verstehen, die als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze von gesellschaftlicher Bedeutung sind und deren Nutzbarkeit durch die Planung eingeschränkt werden könnte. Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nähe sind keine Kulturgüter bekannt (ADABWEB online 2022).</p> <p>Aufgrund der geringen Größe und des geringen Ertragspotenzials des Bodens ist die Bedeutung des Geltungsbereichs für die landwirtschaftliche Nutzung eher gering.</p>
Nicht-Durchführung der Planung	<p>Im Falle einer Nicht-Durchführung der Planung ist von einer Beibehaltung des Status Quo auszugehen. Die für eine Überbauung vorgesehene Fläche bliebe für die landwirtschaftliche Nutzung sowie als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten der offenen, intensiv genutzten Agrarlandschaft erhalten. Die mit der Erweiterung der öffentlichen Infrastruktur (Schule) einhergehende Nutzung würde an anderer, möglicherweise weniger geeigneter Stelle ohne vergleichbar günstige Infrastruktur geplant werden.</p>

## 2. b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Beschreibung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf umweltrelevante Belange

Beurteilungsgrundlage IST-Zustand	Als Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen ist für den Geltungsbereich der aktuelle Bestand (Biotopkarte/ Luftbild) heranzuziehen. Der bisherige Biotopbestand wird als IST-Zustand der Beurteilung zugrunde gelegt und mit dem neu geplanten PLAN-Zustand verglichen.
Auswirkungen bei Plandurchführung	Die zu erwartenden bau-, anlage-, und betriebsbedingten Planwirkungen auf die Funktionsfähigkeit der umweltrelevanten Schutzgüter sind Tabelle 1 dargestellt:

**Tabelle 2: Wirkpfade der Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Auswirkungen auf die Schutzgüter			
Wirkpfad	Baubedingt	anlagebeding t	betriebsbeding t
Verlust von Tier- und Pflanzenlebensraum durch Beseitigung von Vegetation	X	X	
Verlust belebten Bodens durch Versiegelung bzw. Überbauung		X	
Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung	X		
Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung bzw. Überbauung		X	
Luftverunreinigung durch Abgase und Geruchsemissionen	X		X
Verdrängung von Tierindividuen durch Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der Frequentierung	X		X
Kleinklimatische Veränderung durch Freiflächenverlust, Veränderung der lufthygienischen Bedingungen, Temperaturerhöhung, Verringerung der Luftfeuchte		X	X
Landschaftsüberformung durch Errichtung von Gebäuden		X	

Schutzgut Fläche Auswirkungen	<p>Die Bauleitplanung hat insgesamt folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche (siehe Tabelle 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zunahme an Bauflächen: + 0,89 ha</li> <li>▪ Zunahme Grünfläche Sportplatz : +1,01 ha</li> <li>▪ Zunahme an Grünflächen f. Naturschutz + 0,44 ha</li> <li>▪ Verlust an Flächen f. d. Landwirtschaft - 2,32 ha</li> <li>▪ Zunahme der Bodenversiegelung: 0,68 ha</li> </ul> <p>Kompensationsfläche im Plangebiet: 0,38 ha</p>
Schutzgut Boden Auswirkungen	<p>Die infolge der Planung zu erwartende Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Die aus der Vorhabenplanung (Sondergebiet, Sportplatz, Verkehrsfläche) resultierende Neuversiegelung (abzüglich der Vorversiegelung im Reitzer Weg, siehe Tab. 3) beträgt 6.819 m<sup>2</sup>. Der Boden verliert in den überbauten Bereichen auf Dauer seine natürliche Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasserfilter und -speicher und Bodenpuffer, für die Klimaregulierung sowie als landwirtschaftlicher Produktionsstandort.</p>

	<p>Zudem können bau- und anlagebedingte Auswirkungen durch Bodenverdichtung, Bodenauf- und -abtrag eine Beeinträchtigung des Schutzgutes darstellen.</p> <p>Der Eingriff durch Bodenversiegelung wird durch biotopverbessernde Maßnahmen ausgeglichen.</p>
<p>Schutzgut Wasser Auswirkungen</p>	<p>Im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen befinden sich keine Oberflächengewässer.</p> <p>Die Belange des Hochwasserschutzes werden nicht beeinträchtigt, da das Gebiet mit einer Entfernung von über 900 m zum Lübelner Mühlenbach, und einem Höhenunterschied von ca. 5 m außerhalb des potenziellen Überschwemmungsgebietes liegt</p> <p>Zwar besteht eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag. Aufgrund der geplanten Nutzung als Schule sind jedoch keine mit Stoffeinträgen verbundenen, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Die anlagebedingte, geplante Versiegelung auf einer Fläche von ca. 0,68 ha bewirkt eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung der Menge des abzuführenden Niederschlagswassers. Der Wasserhaushalt wird jedoch nicht erheblich beeinträchtigt, da das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser weitgehend dezentral auf dem Grundstück vor Ort versickert.</p> <p>Die Bodenversiegelung wird zudem durch biotopverbessernde Maßnahmen ausgeglichen.</p>
<p>Schutzgut Pflanzen Auswirkungen</p>	<p>Mit der Realisierung der Planung geht Lebensraum für die Pflanzenwelt dauerhaft verloren. Bau- und anlagebedingt sind die Biotoptypen Sandacker (AS) und Grünlandansaatz (GA) sowie kleinflächig halbruderale Gras und Staudenfluren (UHM) betroffen.</p> <p>Zur Kompensation der Eingriffe sind im Geltungsbereich am Vorhabensstandort Gehölzpflanzungen und die Anlage eines Saumes vorgesehen.</p> <p>Nach einer fachgerechten Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen werden mittelfristig keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen verbleiben.</p>
<p>Schutzgut Tiere Auswirkungen</p>	<p>Bau- und anlagebedingt wird Lebensraum für die Fauna durch die Beseitigung von Biotopstrukturen im Plangebiet verloren gehen. Zudem werden Tiere sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase durch Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der Frequentierung gestört und kleinräumig verdrängt. Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen sowie der folgenden, im Artenschutzfachbeitrag von PGM (2023) vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz verbleiben jedoch keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt aller Bäume im Geltungsbereich</li> <li>▪ Beschränkung der Ausleuchtung von Baustellen und Außenanlagen auf das erforderliche Maß (z.B. durch Bewegungsmelder in Außenanlagen).</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vermeidung der Abstrahlung oberhalb der Horizontalen, auf angrenzende Gehölze oder Freiflächen sowie auf Dach- und obere Fassadenbereiche von Gebäuden</li> <li>▪ Verwendung quasi-UV-freier Leuchtmittel mit möglichst enger, amberfarbener Wellenlänge um 540-700 nm), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke</li> <li>▪ Begrenzung der Beleuchtungszeit (Bedarfsbeleuchtung), Lichtstärke und Anzahl der Lichtquellen (u.a. auch zur Minderung von Streulicht) auf das notwendige Maß Beleuchtung des Baugebiets nur mit streulichtarmen Lampentypen / Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin</li> <li>▪ Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung für die Erschließung und Herstellung der öffentlichen Flächen von Mitte September bis Ende März</li> <li>▪ Verwendung von Materialien, die das Vogelschlagrisiko vermindern, für den Fall der Errichtung von großflächigen Glasfassaden.</li> </ul>
<p>biologische Vielfalt Auswirkungen</p>	<p>Die Planungsrealisierung bewirkt einen Verlust von vegetationsbestimmten Biotopen (s.o.). Zur Kompensation sind am Vorhabenstandort Gehölzpflanzungen und die Anlage eines naturnahen Kraut- bzw. Staudensaums vorgesehen. Vor diesem Hintergrund verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt.</p>
<p>Schutzgut Klima / Luft Auswirkungen</p>	<p>Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft entstehen während der Bauzeit durch zusätzliche Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge. In der Umgebung des Baufelds muss zudem mit vermehrter Staubentwicklung gerechnet werden. Dadurch sind aber weder von ihrem Umfang noch von ihrer Dauer her nachhaltig beeinträchtigende Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes zu erwarten.</p> <p>Im Bereich der geplanten Schulbebauung ist aufgrund eines höheren Verkehrsaufkommens von betriebsbedingten, zusätzlichen Emissionen auszugehen. Wegen der geringen Anzahl der geplanten Gebäude und ihrer Anordnung ist aber eine ausreichende Frischluftzufuhr gegeben. Nicht zuletzt aufgrund der vergleichbar geringen Grundbelastung durch Luftschadstoffe in der Region Wendland (UMWELTBUNDESAMT online 2022) ist eine relevante Überschreitung von Grenzwerten in Küsten nicht zu erwarten. Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.</p> <p>Das bisherige Kleinklima von Ackerflächen wird durch Überbauung verändert. Es ist kleinräumig mit einer erhöhten Lufttemperatur und einer geringeren Luftfeuchte zu rechnen. Die Veränderungen der mikroklimatischen Situation können aber durch die Grünflächen mit den vorgesehenen Gehölzpflanzungen kompensiert werden. Bezogen auf die Ortslage von Küsten sind keine messbaren, relevanten Auswirkungen zu erwarten. Die bestehende Funktion als Leitbahn für den Luftaustausch kann von den westlich angrenzenden offenen Ackerflächen übernommen werden.</p> <p>Aufgrund des zu erwartenden Klimawandels mit zunehmenden Trockenperioden im Sommer und lokal auftretenden Starkregenereignissen, ist eine schattenspendende Durchgrünung im Plangebiet am</p>

	<p>Vorhabenstandort zu empfehlen und das im Gebiet anfallende Regenwasser nach Möglichkeit zu speichern und zu nutzen.</p> <p>Zur klimaschonenden Energieversorgung ist für jedes neu geplante Hauptgebäude eine Photovoltaikanlage auf dem Baugrundstück vorzusehen. Die Modulfläche muss mindestens 50 % der Bruttogrundfläche des zugeordneten Hauptgebäudes betragen. Die Anlage darf nur auf Gebäuden, Garagen oder Carports angeordnet werden. Solarkollektoren zur Wärmeerzeugung können flächenmäßig angerechnet werden.</p>
<p>Schutzgut Landschaft Auswirkungen</p>	<p>Durch die geplante Siedlungserweiterung wird das Schutzgut Landschaft erheblich durch den damit verbundenen Freiraumverlust beeinträchtigt.</p> <p>In Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild liegt das Plangebiet außerhalb des bestehenden Siedlungsrandes im Süden, welcher durch die Eichenreihe an der Alten Heerstraße markiert wird. Nach Norden hin wird ein neuer Ortsrand entstehen.</p> <p>Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die geplanten Pflanzmaßnahmen am Rande des Schulgeländes auf einer Gesamtfläche von 3 820 m<sup>2</sup> abgemildert. Es ist davon auszugehen, dass der Siedlungsrand durch diese Eingrünung mittelfristig eine bessere Qualität als die vorhandenen Siedlungsråder ohne besondere Eingrünung aufweisen wird, so dass keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes verbleibt.</p>
<p>FFH-/ EU-Vogelschutzgebiete, Natura 2000 Auswirkungen</p>	<p>Im Umfeld des Geltungsbereichs sind folgende Natura 2000-Gebiete vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ FFH-Gebiet „ Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwälder“ (2832-331) in mindestens 900 m Entfernung nördlich, östlich und südlich.</li> <li>▪ EU-Vogelschutzgebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE3032-401) ca. 5 km südlich</li> </ul> <p>Die Natura 2000-Gebiete liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Schulbaus. Aufgrund der Entfernung und der landschaftlichen Trennung durch Siedlungs- bzw. Ackerflächen können nachteilige Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.</p>
<p>Schutzgut Mensch und seine Gesundheit</p>	<p>Im Altlastenkataster im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS online 2022) sind für das Plangebiet keine Eintragungen vorhanden.</p>
<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<p>Während der Bauphase ist zeitweilig mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Für die Dauer der Bauarbeiten bestehen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion aufgrund von baubedingten Schadstoff- und Lärmemissionen (Baumaschinen, Baustellenverkehr), erhöhter Staubentwicklung und visuellen Störungen (Montagekräne, Lagerung von Bauteilen). Mit Ausnahme des An- und Abtransports von Bauteilen, Montagekränen, Baumaschinen und Baustoffen sind diese Beeinträchtigungen punktueller Natur und auf das Baufeld und die Erschließungswege beschränkt. Aufgrund der geringen Erholungsnutzung des Gebietes, der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten für Spaziergänger und der beschränkten Dauer werden diese aber als unerheblich gewertet.</p>

	<p>Die sich aus den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der weiteren geltenden Verordnungen und Richtlinien ergebenden Lärmgrenzwerte sind einzuhalten.</p> <p>Zwar ist nach der Planungsrealisierung mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen, insbesondere durch Anliegerverkehr, zu rechnen. Im Vergleich mit der bestehenden Situation ist für das Schutzgut Mensch aber nicht von einem erheblichen Maß an Struktur- und Funktionsveränderung auszugehen.</p> <p>Aufgrund der geringen Bedeutung des umliegenden Gebietes für die Naherholung und vorhandener Ausweichmöglichkeiten werden auch dauerhaft für den Geltungsbereich am Vorhabenstandort und die angrenzenden Flächen zu erwartende Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung als unerheblich gewertet.</p> <p>Mit der Einhaltung schalltechnischer Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sind auch durch Schall-Emissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Kumulierende Wirkungen bestehen durch Wohnungsbauvorhaben östlich der Göttiener Straße. Insgesamt lässt die Planung gegenüber dem bisherigen Zustand aber keine relevante Verschlechterung für das Schutzgut erwarten.</p> <p>Die Planung fördert vielmehr die Schulversorgung der Kommune und hat damit positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.</p>
Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter Auswirkungen	Es sind keine Kulturgüter von der Planung betroffen.
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Im Baugenehmigungsverfahren sind die jeweils geltenden Fachvorschriften des Bauordnungsrechtes, des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes, des Abfallrechtes, des Immissionsschutzrechtes (4. BImSchV, TA-Lärm, TA-Luft, GIRL), des Störfallrechtes und des UVP-Gesetzes zu beachten. Die Vorschriften tragen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen, zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zur Gewährleistung eines umweltverträglichen Umgangs mit Abfällen und Abwässern bei.
Nutzung erneuerbarer Energien	Nach dem am 01.11.2020 in Kraft getretenen „Gebäudeenergiegesetz“ (GEG) sind Eigentümer von Neubauten vom Grundsatz her verpflichtet, den gebäudebezogenen Bedarf an Wärme- und Kälteenergie zu einem bestimmten Anteil durch erneuerbare Energien zu decken. Zur Einhaltung der gesetzlichen Nutzungspflicht können verschiedene Technologieformen – auch in Kombination – genutzt werden. Die gesetzlichen Anforderungen und die Förderbedingungen werden 2023 grundlegend überarbeitet (sogenanntes Heizungsgesetz).
Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern	Nach § 32a NBauO ist in Niedersachsen eine Photovoltaik-Pflicht bei Neubauten zu beachten. In der Regel sind 50% der Dachfläche durch Photovoltaik zu nutzen.
Darstellungen von Landschaftsplänen, sonstigen Fachplänen	Im <b>Regionalen Raumordnungsprogramm</b> von 2004 ist der Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet für Erholung geführt (LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG online 2022).

Im **Flächennutzungsplan** der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche und der Reitzer Weg als Verkehrsfläche dargestellt.

Erhaltung der Luftqualität in von der EU festgelegten Gebieten

Derartige Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Grundsätzlich stehen fast alle Schutzgüter in einem zusammenhängenden Wirkungsgefüge. Entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen, z.B. durch sich nachteilig verstärkende Wechselwirkungen, sind im Plangebiet nicht erkennbar.

## 2. c) Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

Eingriffsregelung	Auf der Grundlage von § 1a BauGB sind in der Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.
Vermeidung und Minimierung von Eingriffen	<p>Die Auswirkungen der geplanten Eingriffe fallen am für die Planung gewählten Standort aus folgenden Gründen vergleichsweise gering aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufgrund der Vorprägung durch angrenzende Sportanlagen ist der Standort für die geplante Nutzung geeignet.</li> <li>▪ Die vorhandene Infrastruktur (angrenzende Kreisstraße zur verkehrstechnischen Erschließung) kann unmittelbar genutzt werden.</li> <li>▪ Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind an dieser Stelle vergleichsweise gering.</li> <li>▪ Von den planbedingten Eingriffen in Natur- und Landschaft sind nur Biotop von kurzer Wiederherstellungsdauer betroffen (fast ausschließlich intensiv genutztes Ackerland).</li> <li>▪ Im Eingriffsbereich sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten.</li> </ul> <p>Folgende Maßnahmen dienen der Minimierung und dem Ausgleich von Eingriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neupflanzung von 19 Bäumen gemäß Anlage 1</li> <li>▪ Anlage einer 8 m breiten, vierreihigen Strauchhecke am westlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereichs gemäß Anlage 2</li> <li>▪ Pflanzung und Erhalt von Feldgehölzen am Nordwestrand und am Ostrand des Geltungsbereichs gemäß Anlage 3</li> </ul> <p>Im Artenschutzfachbeitrag von PGM (2023) sind darüber hinaus folgende konfliktvermeidende Maßnahmen genannt, die bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt aller Bäume im Geltungsbereich</li> <li>▪ Verwendung von Materialien, die das Vogelschlagrisiko vermindern, für den Fall der Errichtung von großflächigen Glasfassaden.</li> <li>▪ Beschränkung der Ausleuchtung von Baustellen und Außenanlagen auf das erforderliche Maß, (z.B. durch Bewegungsmelder in Außenanlagen)</li> <li>▪ Beleuchtung nur mit streulichtarmen Lampentypen / Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin</li> <li>▪ Verwendung quasi-UV-freier Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke</li> </ul>

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung für die Erschließung und Herstellung der öffentlichen Flächen von Mitte September bis Ende März. Lässt sich die Baufeldräumung zwischen April und Mitte September nicht vermeiden, ist vor Baubeginn vor Ort zu überprüfen, inwieweit tatsächlich Brutvögel vorkommen. Die Arbeiten können jedoch nur stattfinden, wenn keine Nester und Jungvögel gefunden werden.</li> </ul> <p>Die Eingriffsbilanzierung hat der Planungsebene (F-Plan - planerische Grundzüge im Maßstab 1:5.000) und dem Planungsinhalt (Änderung einer behördenverbindlichen Darstellung) Rechnung zu tragen. Im Änderungsbereich besteht eine genehmigte Flächennutzungsplandarstellung, die im Sinne von § 1a BauGB als IST-Situation in die Eingriffsbewertung einzustellen ist und mit der Plansituation zu vergleichen ist. Aufgrund der besonderen Systematik des Flächennutzungsplans ist der reale Biotopwert, der sich hinter einer relativ groben F-Plandarstellung verbergen könnte, nur sehr überschlägig abzuschätzen.</p> <p>Auf der Basis der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung, der Biotopkartierung und des Versiegelungsgrades wird eine rechnerische Bewertung des Ist-Zustandes in der nachfolgenden Tabelle überschlägig in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) vorgenommen. Dem Ist-Zustand wird ein zukünftiger Plan-Zustand gegenübergestellt.</p> <p>Die nachfolgende Flächenbilanz ersetzt nicht die auf der nachgelagerten Planungsebene durchzuführende Eingriffsregelung.</p>
----------------------------------	--

**Tabelle 3: Eingriffs- Ausgleichsbilanz zur 149. FNP-Änderung im Bereich Küsten Schule /Sportplatz**

IST-ZUSTAND				PLAN-ZUSTAND				BILANZ
Flächennutzung F-Plan (reale Nutzung)	Größe ha	Wert- faktor	Wert- punkte WP	Flächennutzung 149. Änderung (geplante Nutzung)	Größe ha	Wert- faktor	Wert- punkte WP	
Flächen für die Landwirtschaft	2,32	1,0	2,32	Sondergebiet Schule/Sport	0,89	0,4	0,36	
				Grünfläche Sportplatz	1,01	0,95	0,96	
				Grünfläche Feldhecke	0,38	3,00	1,14	
				Grünfläche Baumerhalt	0,06	4,00	0,24	
Straßenverkehrsfläche	0,24	0,25	0,06	Straßenverkehrsfläche	0,22	0,20	0,04	
<b>Plangebiet, gesamt</b>	<b>2,56</b>		<b>2,38</b>	<b>Plangebiet, gesamt</b>	<b>2,56</b>		<b>2,74</b>	<b>0,36</b>
Ergebnis:								<b>Bilanz</b>
<b>Bilanz &gt;= 0</b>								<b>+0,36 WP</b>
Ergebnis: Die Eingriffe der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes können innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.								

Ergebnis	Der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf der Bauleitplanung kann innerhalb des Geltungsbereichs am Vorhabenstandort in vollem Umfang erbracht werden. Gemäß der Bilanzierung verbleiben keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Maßnahmen auf einer externen Kompensationsfläche sind nicht erforderlich.
<b>2. d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die Wahl</b>	
Planungsalternativen	Seit Mitte 2020 hat die Gemeinde mehrere Standortalternativen für einen neuen Standort der Grundschule im Küstener Innenbereich geprüft. Diese sind jedoch auch aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar bzw. weisen andere Nachteile auf (siehe Teil 1: Begründung, Kap.1) Während der Vorabstimmungen mit dem Landkreis wurde als Alternative eine „kleine Lösung“ geprüft, bei der nur ein Bebauungsplan für die Schule aufgestellt werden sollte und der Sportplatz als sportliche Anlage im Außenbereich genehmigt werden müsste. Der Landkreis empfahl, auch den geplanten Sportplatz in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes miteinzubeziehen.
<b>2. e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j (Störfallgefahren bei Unfällen oder Katastrophen)</b>	
Störfallgefahren und Unfälle	Im Plangebiet oder im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine Nutzungen vorhanden, von denen besondere Störfall- oder Unfallgefahren ausgehen. Im Zuge dieser Planung werden keine Vorhaben vorbereitet, von denen besondere Störfall- oder Unfallgefahren ausgehen könnten.
Hochwasser	Die Jeetzel-Niederung wird durch Deiche vor Hochwassergefahren geschützt. Nur im sehr unwahrscheinlichen Fall eines extremen Hochwasserereignisses (HQextrem) oder eines Deichbruchs könnten Teile Lüchows sowie weitere Siedlungen in der Jeetzel-Niederung überflutet werden. Die Grenze des Risikogebietes (HQextrem) verläuft in Lüchow etwa bei einer Höhenlinie von 17,0 m über NHN. Das Plangebiet liegt im Mittel bei ca. 26 m ü. NHN und ist daher nicht von Überschwemmungen gefährdet.

<b>3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	
<b>3. a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeit, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse</b>	
Technische Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• diverse Ortsbegehungen</li> <li>• Biotoptypenkartierung (pgm, August 2022)</li> <li>• Auswertung Orthofotos (LGLN 2020)</li> <li>• Auswertung des wirksamen Flächennutzungsplanes</li> <li>• Auswertung Umweltkartenserver mit den verfügbaren Umweltinformationen der Nds. Umweltverwaltung</li> <li>• Auswertung NIBIS (online 2022)</li> <li>• Auswertung LRP 2017, RROP 2004</li> <li>• Eingriffsregelung nach der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städte- tages</li> <li>• artenschutzrechtliche Beurteilung (PGM 2022)</li> </ul> <p>Die gewählte Untersuchungsichte entspricht dem, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmetho- den sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Ein weiterer Detaillierungsgrad ist für die Belange der Abwägung bezüglich der voraussichtlich erheblichen Umwelt- auswirkungen nicht erforderlich (siehe § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB).</p>
Schwierigkeiten, Lücken, fehlende Kenntnisse	Keine
<b>3. b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen</b>	
Monitoring	<p>Um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung von Bauleitplänen rechtzeitig zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Ab- hilfe ergreifen zu können, ist ein Monitoring durchzuführen. Nach § 4c Satz 1 BauGB liegt die Verantwortung zur Überwachung bei der planauf- stellenden Kommune. Diese hat zu überprüfen, ob die für die Umwelt- verträglichkeit der Planung erforderlichen Maßnahmen fachgerecht um- gesetzt wurden und erfolgversprechend sind.</p> <p>Zur Sicherstellung des naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichs ist es unerlässlich, dass eine Wirksamkeitskontrolle der Aus- gleichsmaßnahmen stattfindet. Für die Ausgleichsmaßnahmen im Gel- tungsbereich des Bebauungsplans sowie für die externe Baumpflanzung wird die Gemeinde nach der Herrichtung sowie drei Jahre nach Fertigstel- lung überprüfen, inwieweit die festgelegten Ziele durch die vorzusehen- den Maßnahmen erreicht wurden.</p>

### 3. c) allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Planungsanlass und -ziel: Zur Sicherung der Schulversorgung ist ein Neubau der Grundschule in Küsten erforderlich. Mit der vorliegenden Planung möchten die kommunalen Planungsträger die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Küstener Grundschule in nördlicher Nachbarschaft zum Küstener Sportplatz schaffen. Zudem soll die für die Siedlungsentwicklung des Hauptortes notwendige Auslagerung des B-Platzes an den Ortsrand ermöglicht werden. Die Planung soll dazu beitragen, die wichtigen Einrichtungen zur Daseinsvorsorge im Hauptort Küsten (Schule / Sportplatz) zu sichern und weiterzuentwickeln.

Das Planungskonzept sieht die Ausweisung eines Sondergebiets Schule / Sport an der Ecke K31 / Reitzer Weg vor. Um eine multifunktionale Nutzbarkeit der Einrichtungen zu ermöglichen, ist ein Sondergebiet definiert, in dem standortverträgliche Ergänzungsnutzungen in begrenztem Umfang zugelassen werden. Östlich des Sondergebietes wird eine Grünfläche Sportplatz zur Anlage eines Naturrasenplatzes (neuer B-Platz) ausgewiesen, der auch als Mehrzweckplatz z.B. von der Feuerwehr nutzbar ist. Das Plangebiet wird zur Offenlandschaft eingegrünt.

Durch die Benachbarung von Schule und Sportplatz kommen Synergieeffekte zwischen beiden Einrichtungen zum Tragen. Dies sind insbesondere:

- gemeinsame zeitversetzte Nutzung von Stellplätzen,
- gemeinsame zeitversetzte Nutzung von Spielflächen und Sporteinrichtungen,
- kurze Wege vom Klassenraum zum Sportunterricht.

Durch die geplante Verlagerung des B-Platzes nach außen werden die Wohngebietsflächen in Küsten weniger von Lärm- und Lichtemissionen beeinträchtigt. Die Wohnqualität wird sich erhöhen. Die weitere Bebauung der innerörtlichen Freiflächen wird somit begünstigt.

In Zuge dieser parallelen Bauleitplanung wird die Gemeinde Küsten der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) ein baureifes Schul-Grundstück zur Verfügung stellen, bei dem die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die verkehrliche Anbindung und die versorgungstechnische Erschließung sowie die Kompensationsmaßnahmen geregelt sind.

Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) unterstützt die Planungsabsicht ihrer Gliedgemeinde durch die Durchführung des Flächennutzungsplanverfahrens (149. Änderung) für den Bereich Küsten Schule / Sportplatz.

#### **Auswirkung der Planung auf umweltrelevante Schutzgüter:**

Schutzgut Fläche: Die Bauleitplanung hat insgesamt folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche:

- |   |           |
|---|-----------|
| ▪ Zunahme an Bauflächen:                  | + 0,89 ha |
| ▪ Zunahme Grünfläche Sportplatz :         | +1,01 ha  |
| ▪ Zunahme an Grünflächen f. Naturschutz   | + 0,44 ha |
| ▪ Verlust an Flächen f. d. Landwirtschaft | - 2,32 ha |
| ▪ Zunahme der Bodenversiegelung:          | +0,68 ha  |

Kompensationsfläche im Plangebiet: 0,38 ha

Das geplante Neubauvorhaben führt zu einer Zunahme der Bodenversiegelung durch neue Schulgebäude, Schulhof- und Verkehrsflächen. Auf Kompensationsflächen entstehen im Gegenzug naturnahe Flächen (Gehölzpflanzungen, Säume).

Schutzgut Boden: Die aus der Bauleitplanung resultierende maximale Neuversiegelung von Boden beträgt ca. 6.800 m<sup>2</sup>. Der Boden verliert in den überbauten Bereichen auf Dauer seine natürliche Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasserfilter und -speicher, Bodenpuffer und Produktionsstandort sowie seine Funktion für die Klimaregulierung. Zudem können bau- und anlagebedingte Auswirkungen durch Bodenverdichtung, Bodenauf- und -abtrag eine Beeinträchtigung des Schutzgutes darstellen. Der Eingriff durch Bodenversiegelung wird durch biotopverbessernde Maßnahmen ausgeglichen.

Schutzgut Wasser: Die neu zugelassene Flächenversiegelung wird zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und zu einer Beschleunigung des Regenwasserabflusses führen. Der Wasserhaushalt wird jedoch nicht erheblich beeinträchtigt, da das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser weitgehend dezentral auf dem Grundstück vor Ort versickert wird. Die Bodenversiegelung wird zudem durch biotopverbessernde Maßnahmen ausgeglichen.

Schutzgut Pflanzen: Die Planungsrealisierung bewirkt den Verlust einer Ackerflur und kleinflächig von halbruderalen Gras- und Staudenfluren im Bereich der Randstrukturen. Zur Kompensation sind im Geltungsbereich am Vorhabenstandort Gehölzpflanzungen und die Anlage von Säumen vorgesehen.

Schutzgut Tiere: Bau- und anlagebedingt wird Lebensraum für die Fauna durch die Beseitigung von vegetationsbestimmten Biotopstrukturen im Plangebiet verloren gehen. Zudem werden Tiere sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase durch Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der Frequentierung gestört und kleinräumig verdrängt. Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen sowie der im Artenschutzfachbeitrag von PGM (2023) aufgeführten Maßnahmen zum Artenschutz verbleiben jedoch keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Schutzgut biologische Vielfalt: Zur Kompensation sind am Vorhabenstandort Gehölzpflanzungen und die Anlage von Säumen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt.

Schutzgut Klima / Luft: Das bisherige Kleinklima von Ackerflächen wird durch Überbauung verändert. Es ist kleinräumig mit einer erhöhten Lufttemperatur und einer geringeren Luftfeuchte zu rechnen. Die Veränderungen der mikroklimatischen Situation können aber durch Grünflächen (Schulgarten, Sportplatz) sowie durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen kompensiert werden. Bezogen auf die Ortslage von Küsten sind keine messbaren, relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Mit den geplanten Neubauten wird der Ortsrand stärker baulich geprägt. Nach Norden hin wird ein neuer Ortsrand entstehen. Dieser neue Baugebietsrand wird in weiten Teilen einem bestehenden Ortsrand vorgelagert. Die planbedingten Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild werden durch die geplanten Pflanzmaßnahmen rund um das Baugebiet abgemildert. Es ist davon auszugehen, dass der Siedlungsrand mittelfristig eine ähnliche oder bessere Qualität wie die vorhandenen Siedlungsränder aufweisen wird, so dass keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes verbleibt.

Auswirkungen auf FFH-/ EU-Vogelschutzgebiete: Natura 2000-Gebiete liegen weit außerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Baugebiets. Aufgrund der Entfernung und der landschaftlichen Trennung durch Siedlungs- bzw. Ackerflächen können nachteilige Auswirkungen auf die Gebiete ausgeschlossen werden.

Schutzgut Mensch: Die Planung lässt gegenüber dem bisherigen Zustand keine relevante Verschlechterung erwarten. Die neuen öffentlichen Einrichtungen Schule und Sportplatz dienen dem Schutzgut Mensch / Erholung.

Sonstige Schutzgüter: Für andere umweltrelevante Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen.

Zusammenfassende Bewertung: Nach den vorliegenden Erkenntnissen kommt der Planungsträger zu der Einschätzung, dass nach Umsetzung der Planung und der festgelegten Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von umweltrelevanten Schutzgütern verbleiben werden.

### 3. d) Referenzliste – Quellen und Gesetze

- [1] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- [2] Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- [3] Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- [4] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- [5] Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden – Gebäudeenergiegesetz (GEG), vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)", in Kraft seit 1. November 2020
- [6] BImSchG, Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- [7] 18. BImSchV, Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588; 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist
- [8] 4. BImSchV, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist
- [9] UVP-Gesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- [10] Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111)
- [11] Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072-) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107)
- [12] Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 - VORIS 28200 -) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- [13] Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. 1978, 517), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)
- [14] NNatSchG, Niedersächsisches Naturschutzgesetz, vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002), Schallschutz im Städtebau; Grundlagen und Hinweise für die Planung
- [15] Städtebauliche Lärmfibel (2018), Hinweise für die Bauleitplanung, Hrsg.: Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Baden-Württemberg, Online-Version: <http://www.staedtebauliche-laermfibel.de>
- [16] DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 (Mai 1987), Schallschutz im Städtebau; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
- [17] TA Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm als Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAntz AT 08.06.2017 B5)
- [18] TA Luft, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft als Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Juli 2002 (IG I 2 - 50139/1)
- [19] GIRL - Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie) i. d. F. der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 29. 2. 2008 mit einer Ergänzung vom 10. 9. 2008
- [20] BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hg) (1980): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung. Blatt 58 Lüneburg. vgl. <http://geographie.giersbeck.de/karten/>.
- [21] DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand Februar 2020. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4. 332 S.
- [22] ADABweb, FACHINFORMATIONSSYSTEM DER NIEDERSÄCHSISCHEN DENKMALPFLEGE (online 2022): <https://www.adabweb.niedersachsen.de>
- [23] BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (online 2022): Landschaftssteckbriefe. [https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe?f\[0\]=pfarea\\_federal\\_state:446&page=2](https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe?f[0]=pfarea_federal_state:446&page=2)
- [24] KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 20 (1). Hildesheim.

- [25] KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022. S. 111-174. Hannover.
- [26] LABO, BUND-LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2018): Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren. Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug. 102 S.
- [27] LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG, Kartendienst (online 2023): <https://lkdan.maps.arcgis.com/home/index.html>
- [28] LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG (2004): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg.
- [29] LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG (online 2020): <https://www.luechow-dannenberg.de/home/bauen-wohnen-umwelt/planen-und-bauen/regionalplanung.aspx>
- [30] LROP, LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM NIEDERSACHSEN (2017): Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017.
- [31] LBEG, LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hg.) (2012): Leitfaden Erdwärmennutzung in Niedersachsen. Rechtliche und technische Grundlagen. GeoBerichte 24. Hannover. 62 S.
- [32] LGLN, LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESENTWICKLUNG NIEDERSACHSEN (2020): Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. Orthophotos und Karten.
- [33] Land Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2007): Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)
- [34] NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2022a): <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- [35] NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (online 2022b): [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/hochwasser\\_kustenschutz/hochwasserschutz/karten\\_zum\\_thema\\_hochwasser/](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/hochwasser_kustenschutz/hochwasserschutz/karten_zum_thema_hochwasser/)
- [36] NIBIS, NIEDERSÄCHSISCHES BODENINFORMATIONSSYSTEM (online 2020): <http://nibis.lbeg.de/cardo-map3/?TH=510#>
- [37] NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover. 82 S.
- [38] SAMTGEMEINDE LÜCHOW (WENDLAND): Flächennutzungsplan der ehem. Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Blatt 3.1 Küsten
- [39] GEMEINDE KÜSTEN: Bebauungsplan „An der alten Molkerei“, 2004
- [40] PGM, PLANUNGSGEMEINSCHAFT MARIENAU (2023): Artenschutzfachbeitrag, Bauleitplanung Grundschule Küsten, Stand 17.07.2023
- [41] PGM, PLANUNGSGEMEINSCHAFT MARIENAU (2022): Biotopkartierung
- [42] BÖHME, H. (2023): naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan Küsten Schule / Sportplatz
- [43] UMWELTBUNDESAMT (online 2022): <https://www.umweltbundesamt.de/daten/luft/luftdaten/luftqualitaet/>

Der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) hat die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen im Rahmen des Feststellungsbeschlusses in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Lüchow (Wendland), den

- (Siegel) -

.....  
- Samtgemeindebürgermeister -

## Anlagen:

### Anlage 1: Großbäume, Bestandsdokumentation

### Anlage 2: Artenschutzfachbeitrag Bauleitplanung Grundschule Küsten, pgm, 17.07.2023

## Anlage 1: Großbäume, Bestandsdokumentation

Der Bestand der Großbäume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde bei einer Begehung am 15.08.2023 von Bernd Zürn dokumentiert. Nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Bestandsdokumentation.

Die Bäume entlang des Reitzer Weges wurden von West nach Ost erfasst und entsprechend durchnummeriert. Die laufenden Nummern der nachfolgenden Tabelle sind auch in der Planzeichnung verwendet.

Erfasst wurden

- Gehölzart,
- Stammumfang in 1 m Höhe über Gelände,
- Kronendurchmesser
- Alter, klassifiziert in jung, mittelalt und alt,
- Vitalität (optische Einschätzung) und
- Habitatstruktur des Standorts.

IfdNr.	Art	Stamm- anzahl	Stamm- umfang	Kronen- durchm. ca. in m	Kronen- symmetrie	Alter	Vitalität	Habitatstruk- tur	Bemerkungen
			in 1 m Höhe ca. in cm						
1	Stieleiche	1	135	10		m	vital	Rasen	
2	Stieleiche	1	140	11		m	vital	Rasen	
3	Stieleiche	1	480	26	asymm. nordorientiert	a	vital	ungemähte Grasflur	5 m westlich: Hydrant
4	Sandbirke	1	90	5		m-a	vital	ungemähte Grasflur	
5	Sandbirke	1	100	5		m-a	vital	ungemähte Grasflur	2 m östlich: Wurzel- strunk Feldahorn
6	Stieleiche	1	170	10		m-a	vital	ungemähte Grasflur	
7	Stieleiche	1	120	10		m	vital	ungemähte Grasflur	
8	Stieleiche	1	190	12	asymm. west- orientiert	a	vital	ungemähte Grasflur	
9	Stieleiche	1	210	15		a	vital	ungemähte Grasflur	1 m östlich: Grenz- stein
10	Sandbirke	1	180	11		überaltert	lichte Krone, Tot- holz	ungemähte Grasflur	
11	Stieleiche	1	185	13		a	vital	ungemähte Grasflur	direkt östlich: Wurzel- strunk Hasel
12	Sandbirke	1	110	5		m-a	vital	ungemähte Grasflur	
13	Stieleiche	1	260	16		a	vital	ungemähte Grasflur	auffällig viele Ameisen am Stamm
14	Stieleiche	1	135	8		m-a	vital	ungemähte Grasflur	auffällig viele Ameisen am Stamm